

Tätigkeitsbericht 2018



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber.
Bundewettbewerbsbehörde
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout: Matthias Dolenc (BMDW), Mag. Marcus Becka LL.M.
(BWB)

Druck: Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bildnachweis: Wenn nicht anders angegeben, liegen die
Bildrechte bei der BWB.

Deckblatt: Adobe Stock, S 17: BMDW,
S 18: Margrethe Vestager, S 25: OECD/UNCTAD

Wien, Juni 2019

Inhalt

1 Allgemeiner Teil	5
1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde	5
1.2 Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union.....	10
1.3 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung	13
1.4 Internationale Kooperation	16
1.4.1 European Competition Day 2018: Thinking Outside the Box	16
1.4.2 Tusculum.....	18
1.4.3 Länder-Treffen Österreich - Deutschland - Schweiz - Liechtenstein.....	19
1.4.4 Arbeitstreffen und Visits in Wien von europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden.....	20
1.4.5 Bilateral Meeting der Eurasian Economic Commission (EEC) mit der Bundeswett- bewerbsbehörde	22
2 Competition Advocacy	28
2.1 Die Competition Talks der BWB	28
2.2 Publikationen & Vorträge	30
2.3 BWB erhält internationale Auszeichnung für Leitfaden zu Transaktionswert-Schwellen.....	32
2.4 Fairnesskatalog für Unternehmen – Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten	33
2.5 Branchenuntersuchung Gesundheit	35
2.6 Standpunkt zum Bestattungswesen	36
2.7 Kartellrecht Moot Court 2018	37
3 Nationale Zusammenschlüsse.....	40
3.1 Zusammenschlussstatistik.....	41
3.2 Pränotifikationsgespräche	42
3.3 Knauf / Armstrong	43
3.4 Luftverkehr	44
3.5 BGO Holding / hali; svoboda.....	44
3.6 Signa / WAZ / Funke.....	45
3.7 VTG Rail Assets GmbH; CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S.; Nacco-Gruppe.....	46
3.8 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/irreführende Angaben	47

4 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen.....	49
4.1 Hausdurchsuchungen	49
4.2 Laufende Ermittlungen in der Baubranche.....	49
4.3 Einweghandschuhe.....	50
4.4 Online-Handel.....	51
4.5 A1 Tankstellenbetriebs GmbH.....	52
4.6 Vertrieb chirurgischer Instrumente.....	53
5 Sonstige Verfahren und Berichte	54
5.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G	54
5.2 Verbraucherbehördenkooperation	57
5.3 Whistleblowing-System	61
6 Anhang 63	
6.1 Aktenanfall 2018.....	63
6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2018	64
6.3 Fusionsstatistik	71
6.4 Abkürzungsverzeichnis.....	88
6.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB	90
6.6 Stellungnahme der WBK	95

Hinweis: Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit gilt im gesamten Tätigkeitsbericht, falls nicht anders angegeben, bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter.

„Competition Authorities have high responsibility,
but often not enough powers or resources.
Digital Giants have high powers and resources, but no responsibility.“

Věra Jourová, EU-Justizkommissarin

Vorwort

Auch das Jahr 2018 war für die Bundeswettbewerbsbehörde wieder ein arbeitsintensives aber zugleich auch sehr erfolgreiches Jahr. Mit 481 nationalen Zusammenschlüssen (2018: 439) wurde abermals ein neuer Rekord bei der Fusionskontrolle erreicht. Auf Antrag der BWB wurden in Summe etwa 2,4 Millionen Euro an Geldbußen vom Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht verhängt. Insgesamt wurden 8 Kronzeugenanträge gestellt und 4 Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchgeführt.



Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für
Wettbewerb

Die BWB veröffentlichte vier Publikationen:

- Fairnesskatalog für Unternehmen,
- Standpunkt zum Bestattungswesen,
- Teilbericht zum Apothekenmarkt und
- Leitfaden zur Transaktionswert-Schwelle.

Letzterer wurde gemeinsam mit dem deutschen Bundeskartellamt erarbeitet und erhielt die internationalen Auszeichnungen „Best Soft Law“ und „Best Soft Law Readers Vote“.

Auch wurden im Jahr 2018 wieder sieben Competition Talks und der zum vierten Mal in Folge veranstaltete Kartellrecht Moot Court, organisiert.

Abschließend möchte ich meinen Dank dem höchst engagierten Team der BWB aussprechen, das es auch im Jahr 2018 wieder geschafft hat, herausragende Arbeit für den Wettbewerb zu erbringen.

A stylized, handwritten signature in green ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb

Die BWB 2018

Daten und Fakten

7 Competition Talks

Kartellrecht Moot Court 2018

Fairnesskatalog für Unternehmen | Standpunkt zum Bestattungswesen

Leitfaden zur Transaktionswert-Schwelle | Teilbericht zum Apothekenmarkt

481 nationale & 327 EU Zusammenschlüsse

2.376.888 Euro Geldbußen

4 Hausdurchsuchungen

8 Kronzeugenanträge

1 Allgemeiner Teil

1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Zusammenschlusskontrolle sowie
- Information und Prävention

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Art 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Art 102 AEUV sowie die EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005

- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Verbraucherbehördenkooperation
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung nach §§ 6 ff ORF-Gesetz

Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen¹:

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV
- sowie zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei Nachprüfungen

Seit Inkrafttreten des VBKG² Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze, abzustellen.

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische

1 Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

2 Seit 29.12.2006 siehe § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2018 bis 2022. Den Vorsitz der Wettbewerbskommission hält derzeit RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner.

Mitglied	Ersatzmitglied	Entsendet durch
RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner (Vorsitz) RA bei KWR; Honorarprofessor Universität Salzburg	FH-Prof. Dr. Cordula Cerha Institut für Handel und Marketing, WU Wien	BMDW
Mag. Maria Mercedes Ritschl (Stellvertretung) IV	Mag. Ingrid Schöberl stv. Bereichsleiterin, IV	BMDW
Dr. Michael Sachs Vizepräsident des BVwG	Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc WIFO	BMDW
MMag. Dr. Stephan Wiener, LL.M. Kabinett, BMDW	Mag. Georg Konetzky Sektionschef IV, BMDW	BMDW
Dr. Anton Reinl Landwirtschaftskammer	Ing. Mag. Andreas Graf Landwirtschaftskammer	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs
Mag. Helmut Gahleitner Arbeiterkammer	Mag. Roland Lang Arbeiterkammer	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Dr. Rosemarie Schön WKO	Dr. Winfried Pöcherstorfer LL.M. (LSE) WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Georg Kovarik ÖGB	Mag. Ernst Tüchler ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund

Der Bundeskartellanwalt

Neben der BWB wurde im Juli 2002 als weitere Amtspartei der Bundeskartellanwalt eingerichtet, welcher dem BMVRDJ unterstellt ist. Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts berufen. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Diese gestaltete sich auch im Jahr 2018 positiv. (Der Jahresbericht des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMVRDJ abgerufen werden).

Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB

Die BWB hatte sich für das Jahr 2018 folgende Ziele gesetzt:

Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation eines der obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, einer effektiven Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.

Ziel 2: Building Awareness

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Homepage, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits, um Transparenz sicherzustellen. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über Twitter und YouTube zur Verfügung. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Pressenanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Ziel 3: Qualitätsmanagement

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2018 konnten wieder zahlreiche Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und -weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.

Ziel 4: Konsolidierung

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Eine Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.

Ziel 5: Digitale Herausforderungen

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeitern der Behörde. So ist die BWB gut für die digitalen Herausforderungen der Zukunft gerüstet.

1.2 Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, das sogenannte European Competition Network (ECN), statt.

Auf europäischer Ebene hat die BWB 2018 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:

ECN Arbeitsgruppen	
ECN Director Generals Meeting	ECN Chief Economist
ECN Vertical Restraints	ECN Cartel
ECN Cooperation Issues and Due Process	ECN Merger
ECN Horizontal & Abuse	ECN Forensic IT
ECN Financial Services	ECN Telecom
ECN Plenary Meeting	ECN Energy
ECN Digital Markets	ECN Food
ECN Pharma and Health	

ECN+ Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden

Seit Mitte Mai 2017 wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts

in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb bearbeitet. Die Vorschläge zielen darauf ab, die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in den Mitgliedstaaten durch Harmonisierung der institutionellen Rahmenbedingungen sowie der Verfahrensregelungen wirksamer und effizienter zu gestalten.

Am 30.5.2018 konnte nunmehr eine politische Einigung über den Text erzielt werden. Die ECN+ RL wurde nunmehr als RL 2019/1 im Amtsblatt L 11 vom 14.1. 2019, Seite 3 veröffentlicht. Die Umsetzung hat bis zum 4.2.2021 zu erfolgen. Die RL beinhaltet folgende Eckpunkte:

Unabhängigkeit

Zur Sicherung und Ausgestaltung der Unabhängigkeit und ausreichenden Ressourcenausstattung der nationalen Wettbewerbsbehörden stellt Art 4 dabei klar, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Aufgaben und Befugnisse frei von jeglicher externen Einflussnahme auszuüben haben.

Art 5 fordert die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Mitarbeiter und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen, die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben und zur wirksamen Ausübung der Befugnisse erforderlich sind.

Budgetautonomie

Dabei soll die operative Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden noch dadurch weiter gestärkt werden, dass ihnen einerseits ermöglicht wird, bei der Auswahl der Fälle eigene Schwerpunkte zu setzen, andererseits selbstständig über die Verwendung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmten Mittelzuweisungen zu entscheiden, um diese Ressourcen möglichst effizient zu nutzen.

Ermittlungsbefugnisse und Sanktionen

Der Hauptnutzen der Richtlinie liegt darin den erreichten Vollzugsstandard unionsrechtlich abzusichern.

An Ermittlungsbefugnissen, die den nationalen Wettbewerbsbehörden zur Verfügung zu stehen haben, nennt die RL Nachprüfungen in betrieblichen Räumlichkeiten (Art 6) sowie in anderen, insbesondere privaten Räumlichkeiten (Art 7), Auskunftsverlangen (Art 8) sowie Befragungen sämtlicher Personen, die im Besitz von für die Anwendung der Wettbewerbsregeln wichtiger Informationen sein könnten (Art 9).

Die Regelungen zu Sanktionen (Artikel 13 bis 16) verankern Grundsätze des Unionsrechts auch für die Verhängung von Geldbußen durch nationale Behörden. Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und sich am weltweiten Gesamtumsatz des Unternehmens/der Unternehmensvereinigung orientieren, wobei die Faktoren Schwere und Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen sind. Der Höchstbetrag einer Geldbuße hat dabei mindestens 10% des weltweiten Gesamtumsatzes zu betragen. Definiert wird auch ein Mindestkatalog an Geldbußentatbeständen.

Kronzeugen

Breiten Raum räumt die Richtlinie den Regelungen über Kronzeugenprogramme ein (Artikel 17 bis 23), wobei die Harmonisierung den Geldbußenerlass bzw. die Geldbußenermäßigung für die Teilnahme an geheimen Kartellen betrifft. Detaillierte Vorschriften existieren zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der Kronzeugenregelung, die Form der Kronzeugenerklärungen sowie das Verfahren zur Beantragung des Kronzeugenstatus. Einen Sonderfall bilden die sogenannten Kurzanträge in Fällen, in denen mehr als drei Mitgliedstaaten betroffen sind und zunächst die Kommission als Hauptansprechpartner in Erscheinung tritt. Ebenfalls geregelt ist das Verhältnis zu nationalen strafrechtlichen Regelungen für natürliche Personen im Zusammenhang mit einem Kartellverstoß, der Gegenstand eines Kronzeugenantrages ist.

Erweitert werden auch die Möglichkeiten der Amtshilfe zwischen den nationalen Wettbewerbsbehörden (Art 24 bis 28). So kann künftig die Zustellung von Schriftstücken im Verfahren sowie die Einbringung von Geldbußen auch durch eine ersuchte Behörde erfolgen und wird die Amtshilfe auf Fälle der Prüfung der Befolgung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen ausgedehnt.

1.3 Die Bundeswettbewerbsbehörde und ihre Entwicklung

Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Im Jahr 2018 waren insgesamt 41 Personen, davon 32 Case Handler für die BWB im Einsatz. Von den 32 Case Handler waren 3 Personen in Teilzeit beschäftigt.

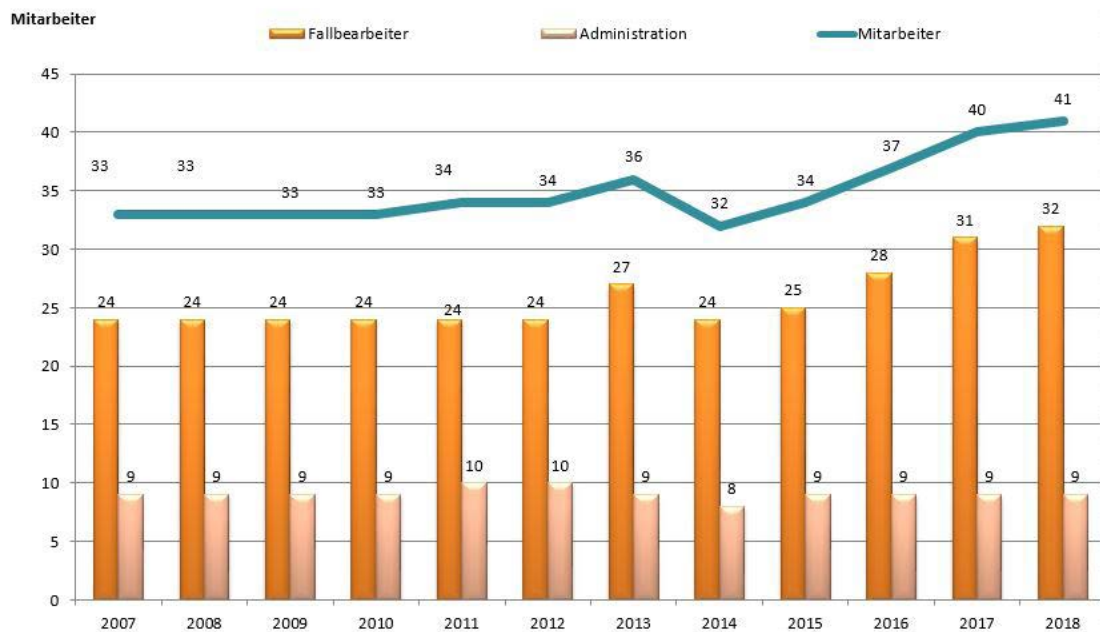
Aufteilung der 32 Case Handler nach Ausbildung	
Bereich Recht	24
Bereich Ökonomie	6
Bereich Public Management	1
Bereich IT Forensik	1

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

Bundesfinanz- gesetz	Fall- bearbeiter	Administration			Summe
		A2/V2	A3/V3	A4/V4	
Jahr	A1/V1				
2003	13	1	2	3	19
2004	17	1	3	3	24
2005	17	1	3	4	25
2006	17	1	3	4	25
2007 bis 2010	24	2	3	4	33
2011 bis 2012	24	3	3	4	34
2013	27	9			36
2014	27	9			36
2015	27	9			36
2016	37	9			46
2017	37	9			46
2018	36	10			46

Quelle: Bundesfinanzgesetz; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt. **Erläuterung:** Fall-bearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin.

Mitarbeiterentwicklung 2007-2018



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter.

Qualitätsmanagement - Weiterbildung

Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf die Bediensteten. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2018 Spezialisierungsmaßnahmen ua zu folgenden Themen stattgefunden:

- Europarecht
- Verfahrensrecht
- Strafrecht
- IT-Forensik
- Vernehmungstechnik

Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm initiiert, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in die Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus gibt es eine grundsätzliche Vereinbarung mit den österreichischen Richterinnen und Richtern in Luxemburg, nach der die BWB im Rahmen der Ausbildung, Casehandler der BWB in die Kabinette der euro-

päischen Gerichte entsenden kann. Bisher wurde dreimal davon Gebrauch gemacht. Zwei Mitarbeiter der BWB konnten aufgrund ihrer hohen Expertise bereits längerfristig ihre Arbeit bei Richterinnen und Richtern in Luxemburg aufnehmen.

Die Budgetentwicklung der BWB

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich wie folgt dar (davon entfallen etwa zwei Drittel auf Personalkosten):

Budget- und Mitarbeiterentwicklung 2007-2018

Die Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.



Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

Gem § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 3.500 zu entrichten. Bei 481 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2018 ergibt dies Einnahmen in Höhe von € **1.683.500**³.

Auf Anträge der BWB wurden Geldbußen in der Höhe € **2.376.888** verhängt.⁴

1.4 Internationale Kooperation

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

1.4.1 European Competition Day 2018: Thinking Outside the Box

Der European Competition Day 2018 fand am 24.9.2018 im Austria Center Wien statt. Eröffnet von Margarete Schramböck, Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Margrethe Vestager, EU-Wettbewerbskommissarin, und Theodor Thanner, Generaldirektor der BWB, widmeten sich zahlreiche Expertinnen und Experten den Zielen des Wettbewerbsrechts, Wertschöpfungsketten und dem Gesundheitsmarkt.

Rund 200 Expertinnen und Experten aus allen EU-Mitgliedstaaten, den EU-Institutionen, Universitäten und der Wirtschaft nahmen am Europäischen Wettbewerbsrechtstag teil. Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck unterstrich in Ihrem Eröffnungsstatement die Wichtigkeit „idealer Rahmenbedingungen für einen gesunden Wettbewerb“. Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager hob die Bedeutung der nationalen Wettbewerbsbehörden hervor, die bereits für rund 85% aller Entscheidungen zur Durchsetzung des Wettbewerbs in der EU verantwortlich seien. Mit der neuen ECN+ Richtlinie

3 Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

4 Die Geldbußen fließen dem Bund zu. Jährlich sollen jeweils EUR 1,5 Millionen für Zwecke der Bundeswettbewerbsbehörde und des Vereins für Konsumenteninformation verwendet werden (vgl § 32 KartG).

werden diese noch besser in der Lage sein, die Wettbewerbsregeln der EU wirksamer umzusetzen, da diese eine noch stärkere Unabhängigkeit der Behörden vorsehe, so Vestager.

Ein hervorragendes Beispiel für die Arbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden sei die österreichische BWB, so Kommissarin Vestager in Richtung des Generaldirektors der Bundeswettbewerbsbehörde, Theodor Thanner, der in seinem Statement eine Rück- und Vorschau auf die Arbeit der BWB vornahm und nachfolgend auf das von der BWB organisierte Panel zum Thema „Wettbewerb im Gesundheitsmarkt“ verwies.



GD Thanner und
EU-Wettbewerbs-
kommissarin Vestager

„Competition & Health Care Markets“, Wettbewerb im Gesundheitsmarkt: Natalie Harsdorf, Leiterin der Abteilung Recht und stellvertretende Geschäftsstellenleiterin der BWB, diskutierte mit Rainer Becker (Head of Unit in der GD Competition, Annemieke Tuinstra (Senior Economist der ACM Niederlande), Laura Romero Valero (Wirtschaftswissenschaftlerin der CNMC Spanien) und Gottfried Haber (Leiter der Abteilung Wirtschaft und Gesundheit der Donau Universität Krems).

Der Gesundheitssektor ist in allen Mitgliedstaaten von hoher und zunehmender Bedeutung für die Wertschöpfung. Gleichzeitig ist der Einfluss des öffentlichen Sektors stark ausgeprägt und der Wettbewerb oft begrenzt oder gar nicht vorhanden. In der Diskussion wurde auf das Potenzial eines intensivieren Wettbewerbs im stark regulierten Gesundheitssektor hingewiesen, wobei ein Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Produzenten herzustellen sei. Beispielgebend sei etwa die Branchenuntersuchung des Gesundheitsmarktes der BWB zum Apothekenmarkt in Österreich.



Panel zu Wettbewerb
im Gesundheitsmarkt

 **Margrethe Vestager** 
@vestager Folgen

Good to be at #EUCompetitionday - welcomed by minister Margarete Schramböck. Strong speech by @BWB_WETTBEWERB Theodor Thanner about fairness that matters. #eu2018at helps strengthening National Competition Authorities to have stronger power and more independence.

 Tweet übersetzen



Twitter-Nachricht von
EU-Kommissarin Vestager

14:43 - 24. Sep. 2018

1.4.2 Tusculum

Generaldirektor Dr. Thanner wurde eingeladen am 6.7.2018 einen Vortrag bei der Veranstaltung des „Tusculum - Diskussionsforum Recht“ in Salzburg zu halten, den er unter den Titel „Economic Realities and the Rule of Law?“ stellte.

Im Rahmen dieser Veranstaltung diskutierte er mit Justice Anthony M. Kennedy (ehemaliger Richter am US Supreme Court) und Gertrude Tumpel-Gugerell unter anderem die Frage, ob das Wettbewerbsrecht durch den stärkeren Einfluss ökonomischer Analyse seinen grundlegenden Charakter verändert habe. Hervorzuheben ist, dass Justice Kennedy in seinen Ausführungen auf die Entscheidung in *Leegin Creative Leather Products, Inc. v. PSKS, Inc.* einging und seine ökonomischen Gründe für das Abgehen von dem bis dahin geltenden per se Verbot für den Bereich vertikaler Preisbindungen schilderte.

GD Dr. Thanner argumentierte für einen pragmatischen ökonomischen Zugang, der Kosten und Nutzen von wettbewerbsrechtlichen Eingriffen austariere und sich nicht anhand ideologischer Leitlinien im Widerstreit von Harvard und Chicago School orientiere. Er strich auch die zunehmende Bedeutung empirischer Arbeit in der Umsetzung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben hervor, die sich auf die in der zunehmend digitalisierten Ökonomie ubiquitären Datenmengen stütze.



GD Dr. Thanner,
Justice Kennedy
und Dr. Xeniadis
beim Tusculum in
Salzburg

Schließlich betonte GD Dr. Thanner die große Bedeutung einer justiziellen Kontrolle des Wettbewerbsvollzugs, auch vor dem Hintergrund starker politischer und medialer Konjunkturzyklen in demokratischen Gesellschaften. Besonderer Dank gilt dem Veranstalter RA Dr. Wolfgang Berger.

1.4.3 Länder-Treffen Österreich - Deutschland - Schweiz - Liechtenstein

Ende Oktober 2018 fand in Wien wiederum ein Treffen zwischen den Wettbewerbsbehörden von Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein statt. Auch dieses Mal zeigte das jährliche Treffen, dass sich die deutschsprachigen Behörden mit sehr ähnlichen Fällen und Herausforderungen konfrontiert sehen. Ein reger Austausch war die Folge. Das nächste Treffen wird in der Schweiz stattfinden.



4-Länder-Treffen
Ö-D-CH-LIE

1.4.4 Arbeitstreffen und Visits in Wien von europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden

Im Jahr 2018 fanden wieder zahlreiche Arbeitstreffen und Visits zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Wettbewerbsbehörden und der BWB statt.

Die Delegationen kamen aus folgenden Staaten und Bereichen:

- Albanien
- Georgien
- Eurasian Economic Commission

Die Organisation von regelmäßigen Treffen auf internationaler Ebene unterstützt die Behörden, einen gemeinsamen Ansatz zu finden, Erfahrungen bzw. fallspezifisches Wissen auszutauschen und entscheidende Fragen zu klären.

Albanien

Die Europäische Kommission organisierte gemeinsam mit der BWB im Rahmen des von der EK finanzierten TAIEX-Programmes („Technical Assistance and Information Exchange Instrument“) einen Study-Visit von albanischen KollegInnen der dortigen Wettbewerbsbehörde („Albanian Competition Authority - ACA“) zum Thema wirtschaftlichen Analyse und rechtlichen Bewertung im Bereich Wettbewerb. Der Besuch fand vom 17. bis 19.9.2018 in den Räumlichkeiten der BWB statt.

Bei diesem Arbeitsbesuch wurden folgende Themenblöcke abgearbeitet:

- Ökonomische Analysen in Bezug auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, zB in Bezug auf die Preisgestaltung, aber auch in Bezug auf angemeldete Zusammenschlüsse, die untersagt bzw mit Auflagen genehmigt wurden
- Ökonomische Analysen betreffend
 - oligopolistische Märkte und koordinierte Verhaltensfälle
 - Verbotene Vereinbarungen, die Preise, Mengen und Marktfälle festlegen
 - davon ausgenommene Vereinbarungen
- Rechtliche und ökonomische Analysen über aufgedeckte Fälle mit verbotenen Preisabsprachen

- Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und Präsentation des in der BWB angewendeten Kronzeugenprogrammes sowie des Whistleblowingsystems
- Erfolge und Erkenntnisse aus der internationalen Zusammenarbeit, zB im Bereich der OECD, UNCTAD, ICN, ECN etc.
- Erfahrungsberichte aus den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.

Georgien

Aufgrund eines EU-finanzierten Projektes „Support of the Georgian Competition Agency“ besuchten zwei Mitglieder der georgischen Wettbewerbsbehörde (www.competition.ge) vom 3. bis 7.9.2018 die BWB in Wien. Dieser einwöchige Arbeitsbesuch bei der BWB beschäftigte sich mit folgenden Themen:

- Organisatorischer Aufbau, Entscheidungsstruktur und Arbeitsabläufe in der BWB
- Kartellrechtliche Probleme im Bereich von Vertriebsvereinbarungen und Exklusivvereinbarungen im Bereich des vertikalen Vertriebs und praktische Fälle hierzu
- Aufdeckung, Verfolgung sowie Sanktionierung von kartellrechtswidrigen Preisabsprachen im Lebensmittelhandel
- Ökonomische Methoden zur Ermittlung einer kartellrechtlichen marktbeherrschenden Stellung eines Wirtschaftsbeteiligten
- Der Findungsprozess von Auflagen bei einem Zusammenschlussverfahren und die Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen
- Rechtliche Rahmenbedingungen sowie die praktische Durchführung von Hausdurchsuchungen und die anschließende forensische Auswertung der bei den Hausdurchsuchungen sichergestellten elektronischen Daten.

1.4.5 Bilateral Meeting der Eurasian Economic Commission (EEC) mit der Bundeswettbewerbsbehörde

Das Bilateral Meeting fand von 10. bis 13.12.2018 als Arbeitstreffen der beiden Behörden in den Räumlichkeiten der BWB statt.

Leiter der hochkarätig besetzten EEC-Delegation war der für die Regulierungsaufgaben der EEC zuständige „Board-Minister in Charge of Competition and Antitrust Regulation“, Marat Kussainov.



Arbeitstreffen mit der
EEC-Delegation

In intensiven Arbeitssitzungen wurde über Verbesserungen der Zusammenarbeit zwischen nationalen und supranationalen Behörden und Prüforganen referiert, das System der EU-Wettbewerbskontrolle analysiert sowie über Leistungen ökonomischer Forschung, Forensik und eine mögliche Einbindung von internationalen Schiedsgerichten in die Arbeit der EEC gesprochen.

1.4.6 Arbeitstreffen mit der Russischen Wettbewerbsbehörde FAS

Am 4. Dezember 2018 führte GD Dr. Thanner ein Arbeitsgespräch mit dem stellvertretenden Leiter der Russischen Wettbewerbsbehörde FAS, Andrey Tsarikovskiy, in Wien. Dabei wurde auf erfolgreiche Erfahrungen aus einer fast zehnjährigen bilateralen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern hingewiesen. Ebenfalls wurde das Anpassen des Wettbewerbsrechts an die modernen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft thematisiert.



1.4.7 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)

Arbeitstreffen
zwischen
Andrey Tsari-
kovskiy und GD
Dr. Thanner



Von 11. bis 13.7.2018 fand die 17. UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy der Vereinten Nationen in Genf statt, wobei von den Vertretern der Wettbewerbsbehörden unter anderem folgende Themenbereiche behandelt wurden:

- Reports on the UNCTAD Discussion Group on International Cooperation and the UNCTAD Repository of Best Practice Tools;
- Competition issues in the sale of audiovisual rights for major sports events;
- Challenges faced by developing countries in competition and regulation in the maritime transport sector;
- Capacity-building activities (Ethiopia), Peer review of the competition law and policy (Botswana).

Die BWB beteiligte sich insbesondere beim Themenschwerpunkt "Reports on the UNCTAD Discussion Group on International Cooperation and the UNCTAD Repository of Best Practice Tools" durch einen Redebeitrag, wobei die Wichtigkeit der Verbesserung der internationalen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden unterstrichen wurde. Diesbezüglich unterstützte die BWB den Beschluss, die im Jahr 2017 gegründete Discussion Group on International Cooperation fortzusetzen.

Ziel dieser Discussion Group ist die Entwicklung eines Guidance Papers betreffend internationale Kooperation, welches - dem Geist der UNCTAD entsprechend - insbesondere jungen Wettbewerbsbehörden sowie Behörden aus Entwicklungsländern die wesentlichen Anhaltspunkte für den Einstieg in die internationale Wettbewerbsgemeinschaft und den Wissenstransfer zwischen Wettbewerbsbehörden bieten soll.

1.4.8 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee („Competition Committee“) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Cooperation and Enforcement“. Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2018 zwei Mal. Weiters fand im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnehmen.

Im Rahmen der Tagungen wurden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die teilweise von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, abgerufen werden⁵.

Die BWB konnte sich auch diesmal in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen. Besonders aktuell waren diesmal Diskussionen im Bereich Gesundheit (Designing publicly funded health-care markets und excessive pricing in pharmaceuticals), bei dem die BWB über den ersten Teilbericht der Branchenuntersuchung informieren konnte. Ebenso konnte die BWB österreichische Erfahrungen im Bereich verbotene Durchführungen (gun jumping) und Best Practices bei Hausdurchsuchungen einbringen.

Weitere Diskussionen betrafen e-commerce, Herausforderungen bei der Gestaltung und Koordinierung von Kronzeugenprogrammen, die Frage, wie Wettbewerb zu einer gerechteren Gesellschaft beitragen kann, und vieles mehr⁶.

⁵ <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm>

⁶ Für weitere Informationen, besuchen Sie <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> und <http://www.oecd.org/competition/globalforum/>.

Dr. Natalie Harsdorf zur Koordinatorin der OECD/UNCTAD gewählt



Natalie Harsdorf, Frédéric Jenny und François Souty

Im Zuge der Sitzung des Wettbewerbskomitees im November 2018 wurde Frau Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. von der BWB einstimmig von allen Delegationen zur Koordinatorin der OECD mit der UNCTAD gewählt. Im Rahmen dieser Koordinatorenrolle ist Österreich erstmals auch im Competition Bureau der OECD vertreten. Sie folgt in dieser Funktion François

Souty nach, der diese Funktion über ein Jahrzehnt lang wahrgenommen hat. Die Wahl belegt – einmal mehr – das Engagement der BWB auf internationaler Ebene und stellt eine hohe Auszeichnung dar.

1.4.9 OECD-BWB Workshop for Competition Officials

Am 6. und 7.12.2018 fand erstmals ein „Workshop for Competition Officials“ der „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD) statt. Dieser Workshop zum Thema „Complex Cartel Case Management“ war der Start einer neuen Veranstaltungsreihe der OECD, die sich speziell an die nationalen Wettbewerbsbehörden der OECD Mitgliedstaaten richtet und deren Austausch fördern soll.

Die BWB durfte die erste Kooperationspartnerin der OECD sein und hat den Workshop gemeinsam mit der OECD konzipiert und umgesetzt. Als Veranstaltungsort dienten die Räumlichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde.

Insgesamt sind über 30 Wettbewerbsexperten aus 20 unterschiedlichen Ländern für den Workshop „Complex Cartel Case Management“ nach Wien angereist. Unter den Teilnehmern und Vortragenden waren neben Mitarbeitern und Führungskräften etlicher europäischer Wettbewerbsbehörden auch jene aus Kanada, Israel, Japan und Mexiko vertreten.

Der Workshop wurde von Generaldirektor Dr. Theodor Thanner und António Gomes, Acting Deputy Director of the OECD Directorate for Financial and

Enterprise Affairs, eröffnet. Dabei wurde betont, dass der Austausch von praktischen Erfahrungen unter den Mitarbeitern der nationalen Wettbewerbsbehörden entscheidend für deren Weiterentwicklung ist.



Theodor Thanner und
António Gomes

Das Programm des Workshops umfasste Panels zu unterschiedlichen Phasen eines Kartellfalles, eine praktische Übung und einen Ausblick auf die Zukunft. In Panel I zum Thema „Detection and Screening“ präsentierten Behörden ihre Erfahrungen bei der Aufdeckung von Kartellen im öffentlichen Auftragswesen.

Dabei spielte insbesondere der Einsatz von Screening Tools eine zentrale Rolle. Panel II beschäftigte sich mit dem Thema „Case Management“, in welchem Methoden zum Team- und Fall-Management vorgestellt wurden. In einer Gruppenarbeit tauschten sich die Teilnehmer anhand von unterschiedlichen Fallszenarien und unter der Leitung eines Moderators zum Themenkomplex „Settlement“ aus. Panel III griff das Thema „Settlement“ nochmals auf und gab Behörden die Möglichkeit ihre Verhandlungserfahrungen bei Settlements zu teilen und spezifischere Verhandlungstechniken darzulegen. Im abschließenden Panel IV „The future of cartel enforcement“ gaben Teilnehmer individuelle Einblicke in die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen ihrer Wettbewerbsbehörden sowie Impulse für nachfolgende Workshops.

Der Workshop wurde von den Teilnehmern positiv aufgenommen und genutzt, um bereits gewonnene Erkenntnisse beim Umgang mit komplexen Kartellfällen zu teilen. Der informelle Rahmen und die Größe des Workshops haben dazu beigetragen, dass sich alle Teilnehmer aktiv einbringen konnten und auch im Rahmen der Diskussion Platz für konkrete Fragen war.

Der Wunsch „OECD Workshops for Competition Officials“ fortzuführen wurde mehrfach geäußert. Die Teilnehmer erhoffen sich von einem weiteren und vor allem regelmäßigen Austausch, die Herausforderungen des Arbeitsalltages besser bewältigen zu können.



1.4.10 ECN Merger Working Group in Wien

Das Europäische Netzwerk der Wettbewerbsbehörden organisiert mehrmals jährlich Treffen der europäischen Wettbewerbsbehörden in diversen Bereichen. So finden auch Treffen im Bereich Zusammenschlüsse statt, um die Praktiken weiter zu harmonisieren und sich über Entwicklungen auszutauschen.

Im Oktober 2018 richtete die BWB erstmals das Treffen für die Teilnehmer der ECN Merger Working Group in Wien aus. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die Formulierung und Überprüfung von Auflagen sowie geplante legislative Änderungen im Bereich der Fusionskontrolle in einigen Mitgliedstaaten.

Die Organisatoren
und Teilnehmer
des OECD-BWB
Workshop for
Competition
Officials



ECN Merger Working
Group in Wien

2 Competition Advocacy

Mit Advocacy ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

2.1 Die Competition Talks der BWB

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe „Competition Talk“ eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet.

In dieser Veranstaltungsreihe werden Vorträge zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen gehalten und diese im Anschluss diskutiert.

Im Jahr 2018 hat die BWB insgesamt 7 Competition Talks veranstaltet, wobei mehr als 250 Gäste teilnahmen und 20 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen referierten.

Competition Talks der BWB seit deren Einführung	
1. Competition Talk am 23. Oktober 2012	Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht
2. Competition Talk am 27. November 2012	Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen
3. Competition Talk am 29. Jänner 2013	Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke
4. Competition Talk am 19. März 2013	Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht. Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen
5. Competition Talk am 30. April 2013	Das neue Kronzeugenhandbuch
6. Competition Talk am 18. Juni 2013	Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?
7. Competition Talk am 8. Oktober 2013	Franchising - ein zulässiges Kartell?
8. Competition Talk am 5. November 2013	Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren
9. Competition Talk am 25. Februar 2014	Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis
10. Competition Talk am 1. April 2014	Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis?
11. Competition Talk am 3. Juni 2014	Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen
12. Competition Talk am 23. September 2014	Follow-up: Hausdurchsuchungen
13. Competition Talk am 28. Oktober 2014	Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums
14. Competition Talk am 6. November 2014	The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation
15. Competition Talk am 16. Februar 2015	Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs
16. Competition Talk am 21. April 2015	Online Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden
17. Competition Talk am 30. Juni 2015	Wettbewerb und Gesetzliche Krankenversicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld?
18. Competition Talk am 1. September 2015	Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich
19. Competition Talk am 26. November 2015	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmalig in Graz)
20. Competition Talk am 15. Dezember 2015	Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung
21. Competition Talk am 18. Februar 2016	Industrie und Wettbewerb
22. Competition Talk am 25. April 2016	Medien und Wettbewerb
23. Competition Talk am 9. Mai 2016	Aktuelle Entwicklungen aus Luxemburg

Competition Talks der BWB seit deren Einführung	
24. Competition Talk am 9. Juni 2016	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmalig in Salzburg)
25. Competition Talk am 13. September 2016	Kreditkarten und Wettbewerb
26. Competition Talk am 24. Oktober 2016	Good Governance und Wettbewerb
27. Competition Talk am 21. November 2016	Richtlinie zu Kartellschadenersatz
28. Competition Talk am 15. Februar 2017	Uber - Freiheit vs Regulierung
29. Competition Talk am 26. April 2017	Wirtschaftspolitik und Wettbewerb
30. Competition Talk am 17. Mai 2017	Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel
31. Competition Talk am 14. Juni 2017	Brexit and Competition
32. Competition Talk am 12. September 2017	Wettbewerb, Innovation und inklusives Wachstum
33. Competition Talk am 24. Oktober 2017	Leitfaden der BWB zu Hausdurchsuchungen
34. Competition Talk am 1. Februar 2018	Digitales und Wettbewerb
35. Competition Talk am 11. April 2018	Gemeinwohlökonomie und Wettbewerb
36. Competition Talk am 9. Mai 2018	Compliance und Kartellrecht (in Salzburg)
37. Competition Talk am 9. Juli 2018	Gemeinsamer Leitfaden zur neuen Transaktionswert-Schwelle in Deutschland und Österreich
38. Competition Talk am 24. Oktober 2018	Wettbewerb entlang der Wertschöpfungskette
39. Competition Talk am 12. November 2018	Aktuelle Entwicklungen im Kartellrecht (in Dornbirn)
40. Competition Talk am 13. November 2018	Compliance und Kartellrecht (in Innsbruck)
41. Competition Talk am 18. Dezember 2018	Schiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerb

2.2 Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Im Jahr 2018 wurden mehr als 30 Vorträge und Seminare in verschiedenen Institutionen wie Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen und auf internationalen Tagungen gehalten.

Die Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK) bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint 6 Mal im Jahr.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2018
Theodor Thanner , Kartellrecht neu denken, ÖZK 2018, 43.
Theodor Thanner , Rethinking Competition Law for the Digital Economy, ÖZK 2018, 79.
Lisa Schwarz , Verhängung hoher Geldbußen durch Verwaltungsbehörden verfassungskonform? Der VfGH zu § 99d BWG, ÖZK 2018, 69.
Georg Hanschitz , Fusionskontrolle in Fällen der Gebrauchsüberlassung zwischen Wet-Lease und Sharing Economy, ÖZK 2018, 83.
Marcus Becka , 34. Competition Talk der BWB zum Thema „Digitales und Wettbewerb“, ÖZK 2018, 105.
Marcus Becka , 35. Competition Talk der BWB zum Thema „Gemeinwohl-Ökonomie und Wettbewerb“, ÖZK 2018, 105.
Sarah Fürlinger / Nathalie Jeneral , Öffentlichkeitsarbeit als wesentliche Aufgabe des Kartellrechtsvollzuges, ÖZK 2018, 145.
Marcus Becka , 36. Competition Talk der BWB zum Thema „Compliance und Kartellrecht“, ÖZK 2018, 180.
Marcus Becka , 37. Competition Talk der BWB zum Thema „Gemeinsamer Leitfaden zur neuen Transaktionswert-Schwelle in Deutschland und Österreich“, ÖZK 2018, 185.
Georg Hanschitz , European Competition Day: Thinking Outside the Box, ÖZK 2018, 199.
Georg Hanschitz , Kartellverbot in Fällen der Gebrauchsüberlassung – Grenzen der B2B Sharing Economy, ÖZK 2018, 218.

Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2018
Georg Seper , Relevante Entwicklungen im Kartellrechtsvollzug, Gottfried Holzer (Hg) Agrarrecht. Jahrbuch 2018, Wien, Graz 2018.
Natalie Harsdorf /Alexander Koprivnikar , Die Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden: Eine Reform der kleinen Schritte, ecolex 2018, 91.

2.3 BWB erhält internationale Auszeichnung für Leitfaden zu Transaktionswert-Schwellen

Die BWB hat gemeinsam mit dem deutschen Bundeskartellamt ihren im Juli 2018 veröffentlichten Leitfaden zu Transaktionswert-Schwellen bei den Antitrust Writing Awards für die Kategorie „Best Soft Law“ eingereicht und gewonnen.

Nach einem dreimonatigen Auswahlprozess fiel die Entscheidung – getroffen von 50 internationalen Kartellrechtsexperten als auch von Lesern – auf den Leitfaden zu Transaktionswert-Schwellen, der zum Sieger in den Kategorien „Best Soft Law“ und „Best Soft Law Readers Vote“ gewählt wurde. Insgesamt wurden 5 Soft Law Projekte prämiert.

Die feierliche Verleihung fand am 26.3.2019 in Washington DC statt.

Dr. Janda und
Teresa Eckhard bei
der Awards-
Überreichung der
Urkunden



Der Stabstellenleiter Dr. Martin Janda war für die BWB vor Ort und nahm den Preis entgegen. „Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer täglichen Arbeit. Unser Ziel ist es, Unternehmen dabei zu unterstützen sich kartellrechtskonform zu verhalten. Das war auch das Ziel des Leitfadens zur Transaktionswert-Schwelle“, so Dr. Janda anlässlich der Preisverleihung.

Generaldirektor Dr. Thanner zur Auszeichnung der BWB: „Die bereits zweite Auszeichnung in Folge zeigt, dass die BWB mit ihrem Fokus auf mehr Transparenz abermals belohnt wurde. Es freut mich sehr, da diese Auszeichnung den Mehrwert von Leitfäden für ihre Anwenderinnen und Anwender bestätigt. Besonders möchte ich mich bei der Rechtsabteilung der BWB, vor allem bei der Leiterin Dr. Natalie Harsdorf sowie Dr. Daniela Trampert-Paparella und Mag. Mag.(FH) Stefan Ruech, für ihre hervorragende Arbeit bedanken. Ich gratuliere auch Andreas Mundt und seinem Team sehr herzlich zu diesem Award.“

Urkunden
„Best Soft Law
Readers' Vote“ und
„Best Soft Law“
der BWB



2.4 Fairnesskatalog für Unternehmen – Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten



Am 22.10.2018 präsentierte Generaldirektor Dr. Theodor Thanner gemeinsam mit Bundesministerin Elisabeth Köstinger den von der BWB ausgearbeiteten Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten (Fairnesskatalog für Unternehmen), der den Themenkomplex des Wettbewerbs entlang der Wertschöpfungskette bzw der Unfair Trading Practices (UTP) aufgreift.

Mit dieser Initiative konnte die BWB auch einen Beitrag zu den Aktivitäten der österreichischen Ratspräsidentschaft leisten, zu deren zentralen Anliegen die Schaffung eines Rechtsrahmens gegen UTP zählte.

Ausgangspunkt für die Erstellung des Fairnesskatalogs waren zahlreiche Beschwerden bei der BWB über problematische Praktiken bei der Gestaltung von Konditionen, denen ein Ungleichgewicht in der Lieferkette zugrunde lag und die nicht zu Verfahren führten, weil die Beschwerdeführer bei einer Zusammenarbeit mit der BWB mit Vergeltungsmaßnahmen (Auslistung) fürchteten. Als Folge der Benachteiligung marktschwacher Vertragspartner können insbesondere KMU in ihrer Unternehmensentwicklung gehemmt werden, was wiederum negative Auswirkung auf die Marktentwicklung im Sinne eines Rückgangs von Innovationen sowie der Angebotsvielfalt für Konsumenten haben kann. Die Wettbewerbskommission, die sich daraufhin mit der Problematik hinsichtlich des Lebensmitteleinzelhandels auseinandersetzte, regte in einer Empfehlung die Erarbeitung eines Leitfadens als Information für Marktteilnehmer an.

Die BWB hat sich bereits zu Beginn ihrer Initiative dazu entschlossen, sich nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige zu beschränken, sondern einen branchenübergreifenden Leitfaden für die Gestaltung von Lieferanten-Abnehmer-Beziehungen zu erarbeiten. Je nach Branche kann sich wirtschaftliches Ungleichgewicht zu Gunsten oder zu Lasten der Lieferanten oder Abnehmerseite auswirken. Ein wesentliches Element bei der Ausarbeitung des Fairnesskatalogs war die Einbeziehung von Stakeholdern, deren Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu dessen praxisnaher Ausgestaltung beigetragen haben. Nach Veröffentlichung eines Entwurfes im Juni 2018 bestand überdies die Möglichkeit, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Anregungen einzubringen.

Ziel des Fairnesskatalogs ist es, Klarheit darüber geben, wie unternehmerisches Verhalten zu beurteilen und was unter Wohlverhalten zu verstehen ist. Sein Kernstück ist ein Katalog von Geschäftspraktiken, die - unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung im konkreten Einzelfall durch die Gerichte - jedenfalls als unvereinbar mit unternehmerischem Wohlverhalten gelten. Allgemeine Auslegungsgrundsätze erleichtern die Bewertung von Verhaltensweisen in der Praxis. Ein um Praxisbeispiele ergänzter (nicht abschließender) Überblick über verschiedene Rechtsvorschriften, soll bei der juristischen Einordnung einzelner Sachverhalte helfen. Empfehlungen für Unternehmen, die von wohlverhaltenswidrigen Praktiken betroffen sind, runden den Leitfaden ab.

Bereits kurz nach seiner Veröffentlichung haben sechs namhafte Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, die im Handelsverband organisiert sind und zusammen etwa 90% des Marktes abdecken, eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet, in der sie sich ausdrücklich zu diesem Fairnesskatalog bekennen. Die BWB lädt Unternehmen aller Branchen dazu ein, sich diesem Beispiel anzuschließen und ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

Der Leitfaden kann auf der [BWB-Homepage](#) in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

2.5 Branchenuntersuchung Gesundheit



Seit 2017 analysierte die BWB im Rahmen einer Branchenuntersuchung den österreichischen Gesundheitsmarkt, bei welcher die wettbewerblichen Rahmenbedingungen in bestimmten Teilmärkten untersucht wurden.

Die Untersuchung stützte sich auf Auskunftsverlangen an Marktteilnehmer, wissenschaftliche Literatur sowie Erfahrungsberichte und Untersuchungen von nationalen Wettbewerbsbehörden. Zusätzlich wurden intensive

Gespräche mit Unternehmen, Interessensvertretungen und anderen Institutionen, welche im Gesundheitsmarkt tätig sind, geführt.

Ziel der Untersuchung war es, mögliche Wettbewerbsverfälschungen zu identifizieren und Liberalisierungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die den Unternehmen mehr Handlungsspielraum verschaffen und den Konsumenten Vorteile bringen. Studien belegen, dass ein gewisses Maß an Wettbewerb auch im Gesundheitsmarkt zu einer besseren Versorgung und einer verbesserten Qualität von Produkten und Dienstleistungen führen kann.

Der erste durch die BWB vorgestellte Teilbericht analysiert am Markt für öffentliche Apotheken mögliche Wettbewerbsbeschränkungen im Hinblick auf

- den Marktzutritt für Apotheken (Bedarfsprüfung)
- die Eigentumsverhältnisse an Apotheken (ua Fremdbesitzverbot, Großhändler, Filialapotheken)
- sowie die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken (ua Öffnungszeiten, Angebot von Dienstleistungen, Online Handel, Apothekenvorbehalt für OTC-Arzneimittel)

Es wurde überprüft, ob die bestehenden Einschränkungen des Wettbewerbs notwendig sind, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln zu gewährleisten oder ob Liberalisierungen des Apothekenmarktes zu effizienteren Ergebnissen für Konsumenten führen können.

Der Bericht kann in deutscher und englischer Sprache auf der [BWB-Homepage](#) heruntergeladen werden.

2.6 Standpunkt zum Bestattungswesen



Die BWB beobachtet den Markt für Bestattungswesen über einen längeren Zeitraum und hat bereits 2011 Empfehlungen veröffentlicht, die ua Preistransparenz für Konsumenten und Konsumentinnen fördern sollen. Der Bestattungsmarkt wurde 2002 liberalisiert. Allerdings sind Wettbewerbsbeschränkungen, welche zu Wettbewerbsverzerrungen führen, in einer nicht unbeachtlichen Anzahl auf diesem Markt vorhanden.

Seit 2006 wurden insgesamt 16 Fälle wegen des Verdachts des Marktmachtmissbrauchs in dieser Branche bearbeitet. Bei ca. 500 Bestattungsunternehmen in Österreich sind 3,2% von Vorwürfen des Marktmachtmissbrauchs betroffen.

Eine durchgeführte Evaluierung der Homepages von Bestattungsunternehmen hat ergeben, dass nur ca 3,5% der Unternehmen Preise ausweisen.

Aus den genannten Gründen hat sich die BWB entschieden, den Standpunkt aus dem Jahre 2011 zu aktualisieren. Im Dezember 2018 wurde dieser veröffentlicht.

Der Standpunkt gibt einen Überblick über zahlreiche Themen wie etwa:

- verbotene Geschäftspraktiken im Kartellrecht,
- die Marktteilnehmer des Bestattungsmarktes in Österreich sowie damit verbundene Probleme und Trends,
- angemessener Zugang zu Aufbahrungshallen zu fairen Bedingungen,
- Empfehlungen für Gemeinden und Kirchen als Verpächter für Aufbahrungshallen;
- überdies werden anhand von Praxisbeispielen Problemstellungen anschaulich erklärt.

Zielgruppen des Standpunktes sind unter anderem Bestattungsunternehmen, Gemeinden, Kirchen, Pflegeheime und Krankenanstalten sowie Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser gibt einen aktuellen Überblick über den Bestattungsmarkt, die sich darin befindlichen Marktteilnehmer und die sich daraus ergebenden Wettbewerbsprobleme. Weiters zeigt der Standpunkt auf, wie man als Bestattungsunternehmen oder als Konsument bzw. Konsumentin bei beispielsweise überhöhten Preisen oder anderen Wettbewerbsproblemen vorgehen kann.

Der Standpunkt zum Bestattungswesen kann auf der [BWB-Homepage](#) heruntergeladen werden.

2.7 Kartellrecht Moot Court 2018

Im Jahr 2018 organisierte die BWB gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei DORDA und ELSA (European Law Students' Association) den vierten Kartellrecht Moot Court. Gegenstand des Moot Court ist die Bearbeitung eines fiktiven Antrages an das Kartellgericht zu einem kartellrechtlichen Sachverhalt. Schwerpunkt des Sachverhalts waren in diesem Jahr wettbewerbsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem selektiven Vertrieb von Tablets. Die verfahrensgegenständlichen Vertriebsverträge beinhalteten ein Rabattsystem sowie eine Online-Plattform, über die ein Hersteller Verkaufsinformationen sammelt und auf Grundlage dieser mittels eines Algorithmus individualisierte Preisempfehlungen abgibt. Der Sachverhalt ist auf der Homepage der [Bundeswettbewerbsbehörde](#) verfügbar.

Acht Teams bestehend aus jeweils drei Personen von sechs Universitäten nahmen am Kartellrecht Moot Court 2018 teil. Diese verfassten zunächst binnen 7 Wochen einen bis zu 15 seitigen Schriftsatz. Danach traten die Teams am 24.5.2018 in den Räumlichkeiten des Palais Trautson im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bei mündlichen Verhandlungen gegeneinander an. Dabei waren neben der inhaltlichen Argumentation auch die Präsentationsfertigkeit, das spontane Aufgreifen der Argumente der Gegenseite und die Beantwortung von Fragen der Jury gefragt.

Die Teams wurden von weiteren Partnerkanzleien bei der Einbringung des Schriftsatzes und bei der mündlichen Verhandlung unterstützt. Folgende Teams gingen an den Start:

- Team Juridicum 1, unterstützt von bpv Hügel Rechtsanwälte OG
- Team Juridicum 2, unterstützt von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH
- Team WU 1, unterstützt von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
- Team WU 2, unterstützt von Dr. Peter Thyri
- Team Graz 1, unterstützt von Eisenberger Herzog Rechtsanwalts GmbH
- Team Graz 2, unterstützt von Taylor Wessing
- Team Innsbruck, unterstützt von Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH
- Team Linz, unterstützt von Hintermayr Burgstaller & Partner Rechtsanwälte

Die Jury bestand aus Mag. Nikolaus Schaller (Kartellgericht), Prof. Dr. Thomas Jaeger, LL.M. (Universität Wien), der Stv. Geschäftsstellenleiterin Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB) und Dr. Heinrich Kühnert M.Jur. (DORDA). Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte ua aufgrund der Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik und Teamarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Als bestes Team setzte sich das Team Linz (Michael Rubenzucker, Mario Gasselsdorfer, Mirko Marjanovic), betreut von Hintermayer Burgstaller & Partner Rechtsanwälte, durch. Den zweiten Platz in der Teamwertung belegte das Team WU 1 (Evelyne Schober, Daniel Grimmer, Kathrin Shahroozi), betreut von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH. Als Best Speaker konnte Raphaela Virgolini (Team WU 2, betreut von Dr. Peter Thyri) die Jury überzeugen. Den zweiten Platz belegte Mario Gasselsdorfer (Team Linz, betreut von Hintermayer Burgstaller & Partner Rechtsanwälte).



Alle Siegerinnen und Sieger des Moot Court 2018 mit GD Dr. Thanner, VfGH-Präsidentin Dr. Bierlein und der Jury (Dr. Harsdorf, Prof. Jäger, Dr. Kühnert und Mag. Schaller)

Die Abschlussrede wurde von der Präsidentin des VfGH Dr. Brigitte Bierlein gehalten.



Best Speaker: Raphaela Virgolini (Team WU2) mit VfGH-Präsidentin Dr. Bierlein

„Der Kartellrecht Moot Court der BWB ist eine wichtige Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis“
so Präsidentin Dr. Bierlein in ihren Schlussworten.



Bestes Team (Team Linz), mit dem Betreuer Dr. Lettner und VfGH-Präsidentin Dr. Bierlein

„Es freut mich sehr zu sehen, mit welcher Freude und Engagement die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Fall vor Gericht präsentiert haben. Um den Nachwuchs im Kartellrecht muss ich mir keine Sorgen machen“, so GD Dr. Theodor Thanner.

Der Kartellrecht Moot Court wird auch im Jahr 2019 wieder stattfinden.

3 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 481 Zusammenschlüsse angemeldet. Das sind um 42 Zusammenschlüsse mehr als im Vorjahr.

480 Fälle (dies entspricht 99,8% der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

Ein Fall (0,2%) wurde in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Hier stellte der Bundeskartellanwalt einen Prüfungsantrag.

17 Fälle wurden nach der neuen Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2018 wurden weiters insgesamt 388, wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldete und dann entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebrachte Zusammenschlüsse auf allfällige negative Auswirkungen auf Österreich geprüft.

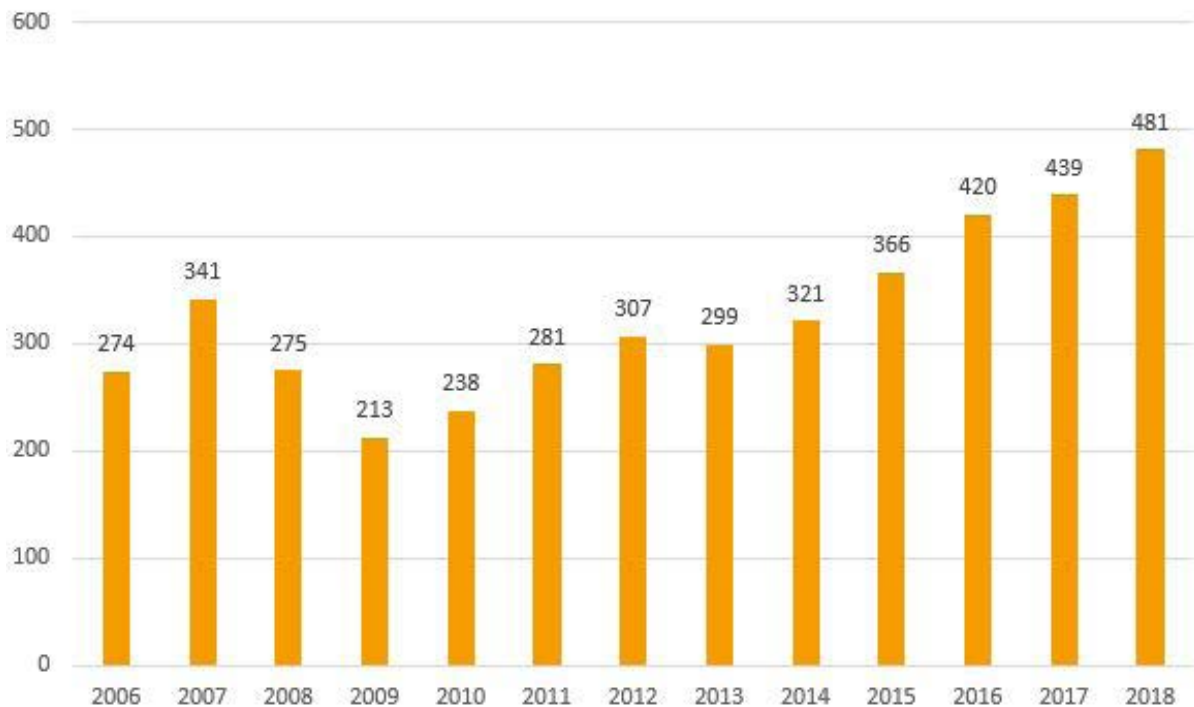
869 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher insgesamt 869 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 27 Zusammenschlüsse im Jahr 2018.

3.1 Zusammenschlussstatistik

ZUSAMMENSCHLUSSSTATISTIK 2010 bis 2018									
Anmeldungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anmeldungen insgesamt	238	281	307	299	322	366	420	439	481
Phase I									
Freigabe durch Fristablauf	182	226	251	246	276	328	386	409	451
Prüfungsverzicht	41	43	45	39	38	29	28	23	27
Zurückziehung d. Anmeldung	5	3	6	4	5	3	3	4	2
Sonstiges	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Fallabschluss in Phase I	228	272	302	289	319	361	417	437	480
das sind in % der Anmeldungen	95,8	96,7	98	96,7	99	98,6	99,3	99,5	99,8
offen Phase I	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Phase II									
Zurückziehung der Anmeldung	2	2	0	2	0	1	1	1	0
Prüfungsantrags-rückziehung	5	4	4	1	2	0	0	0	1
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6	4	3	2	0	0	1	1
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	1	2	0	1	0	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	0	4	1	1	2	0	1
Sonstige KG-Entscheidung	1	2	0	1	0	1	0	0	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	3	1	7	1	4	2	0	0
Offen Phase II	1	1	0	0	0	0	0	1	0
Summe Phase II Fälle	9	9	5	10	3	5	3	2	1
das sind in % der Anmeldungen	3,7	3,3	2	3,3	1	1,4	0,7	0,5	0,2
Prüfungsanträge BWB	7	9	4	10	3	4	3	2	0
Prüfungsanträge BKartAnw	7	4	3	8	3	5	2	2	1

Entwicklung der Zusammenschlussanmeldungen 2006-2018



Entwicklung
der Zusammen-
schluss-
anmeldungen

3.2 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblchen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblchen Fragen abzugrenzen und zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2018 wurden 26 Pränotifikationsgespräche geführt.

3.3 Knauf / Armstrong

Am 17.1.2018 wurde nach ersten Pränotifikationsgesprächen bei der BWB die Anmeldung des Zusammenschlusses Knauf/Armstrong eingebracht. Dabei beabsichtigte Knauf International GmbH das gesamte Deckengeschäft von Armstrong World Industries Inc. außerhalb Amerikas zu erwerben. Der Zusammenschluss betraf dabei den Markt für modulare abgehängte Decken.

Modulare abgehängte Decken sind Fertigprodukte, die aus einer Unterkonstruktion (inklusive Aufhängung und Befestigungsmaterial) und Deckenplatten bestehen, die in die Unterkonstruktion eingelegt werden. Sowohl Knauf als auch Armstrong sind im Bereich modularer abgehängter Decken tätig. Somit ergab sich je nach geografischer und sachlicher Marktabgrenzung eine nicht unerhebliche horizontale Überschneidung.

Im Zuge der sehr guten Kooperation mit anderen europäischen Wettbewerbsbehörden, insbesondere mit dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission, stellte sich heraus, dass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht auf Österreich beschränkt waren. Da der Zusammenschluss geeignet war, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen und Knauf und Armstrong in mehreren Mitgliedsstaaten hohe Marktanteile aufwiesen, stellte die Bundeswettbewerbsbehörde am 7.2.2018 einen Verweisungsantrag nach Art 22 FKVO an die Europäische Kommission. Dieser Antrag wurde in weiterer Folge von den Behörden Deutschlands, Großbritanniens, Spaniens und Litauens unterstützt und von der Kommission am 15.3.2018 angenommen.

Am 20.6.2018 meldeten die Parteien den Zusammenschluss schließlich bei der Europäischen Kommission an, zogen die Zusammenschlussanmeldung jedoch kurz vor Ende von Phase I zurück. Am 17.10.2018 wurde der Zusammenschluss neuerlich bei der Europäischen Kommission angemeldet. Am 7.12.2018 kam es zur Freigabe unter Auflagen. Wettbewerbsliche Bedenken waren dabei insbesondere auch in Österreich aufgetreten, wobei eine signifikante Reduktion des Wettbewerbs in den Märkten für Mineralfaserplatten für modulare abgehängte Decken sowie für Unterkonstruktionen zu befürchten war. Ähnliche Bedenken ergaben sich in Großbritannien, Spanien und Litauen.

Die wesentlichen Auflagen sind struktureller Natur:

- Das Vertriebsgeschäft (inkl Verkaufsteams und Kundenbasis) für Mineralfaserplatten und Unterkonstruktionen von Armstrong in Österreich und den anderen relevanten Ländern muss veräußert werden.

- Die Produktionsanlagen für Mineralfaserplatten und Unterkonstruktionen von Armstrong in Team Valley/UK müssen veräußert werden.
- Der Käufer darf für 5 Jahre unter dem Markennamen Armstrong Mineralfaserplatten vertreiben ohne dafür Lizenzgebühren bezahlen zu müssen.

3.4 Luftverkehr

Die Bundeswettbewerbsbehörde befasste sich zu Jahresanfang 2018 intensiv mit der Verhinderung von Monopolstrecken und Preissteigerungen bei Übernahme von Teilen der Air Berlin durch andere Fluggesellschaften (siehe dazu ausführlich auch Tätigkeitsbericht der BWB 2017).

Nach negativen Marktsignalen sowie ebensolcher Rückmeldungen der nationalen Wettbewerbsbehörden und der EU-Kommission zu einem Zusammenschluss der Air Berlin Tochter Niki mit der Lufthansa Gruppe zog diese ihr Angebot schließlich zum Jahreswechsel 2017/2018 zurück. Laudamotion übernahm die insolvente Air Berlin Tochter schließlich im Februar 2018.

Nach Übernahme von 75% der Anteile der Laudamotion durch Ryanair im August 2018 und neue Markteintritte über das gesamte Jahr 2018 entstanden für den Standort Wien neue Wettbewerbsstrecken, auf denen Preisvorteile von 36% gegenüber Herbst 2017 zu verzeichnen sind. Eine direkte Auswirkung des gestärkten Wettbewerbes.

3.5 BGO Holding / hali; svoboda

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 12.2.2018 der Erwerb sämtlicher Anteile an hali GmbH (Eferding) und svoboda büromöbel GmbH (St. Pölten) durch die BGO Holding GmbH (Wien) angemeldet. Das Zusammenschlussvorhaben betraf die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Büro- und Sitzmöbel.

Die BWB führte im Vorfeld mit den Zusammenschlussparteien umfangreiche Pränotifikationsgespräche. Nach der Anmeldung erfolgte ein Markttest mit 300 Kundenbefragungen und 172 Auskunftsverlangen an Wettbewerber im In- und Ausland. Der Prüfaufwand war in diesem Fall erhöht, da es kaum rechtliche Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder anderer Wettbewerbsbehörden für den Büromöbel-Markt gibt. Es wurden intensive

Gespräche geführt sowie Stellungnahmen, Positionen und Gutachten geprüft. Um möglichen Wettbewerbsproblemen zu begegnen, wurde von den Unternehmen ein Auflagenpaket vorgelegt.

Die Unternehmen haben folgende Verpflichtungserklärungen als Auflagen angeboten:

- Erhalt von Produktionsstandorten.
- Erhalt von Marken.
- Das Preisniveau bleibt bei gleicher Qualität für Bestandskunden unverändert (Ausnahme: Inflationsanpassung).
- Hali und Svoboda sind bei Angebotslegung und Preisgestaltungen weisungsfrei.
- Regelmäßige Berichtspflicht der BGO Holding GmbH.

Auf dieser Grundlage erfolgte mit 26.3.2018 eine Freigabe des Zusammenschlusses.

3.6 Signa / WAZ / Funke

Am 22.11.18 wurde der Erwerb einer nicht-kontrollierenden Beteiligung in der Höhe von rund 49,5% durch die Signa Holding (Signa) an der WAZ Ausland Holding (WAZ) mit Sitz in Essen, Deutschland angemeldet. Die restlichen Anteile in der Höhe von 50,5% an der WAZ werden von der Funke Österreich Holding (Funke) gehalten, die somit unverändert kontrollierende Gesellschafterin bleibt.

Die Zielgesellschaft hält - mittelbar über weitere jur Personen - die Beteiligungen der Funke-Gruppe an den österreichischen Medienunternehmen Kronen Zeitung, Kurier, Kronehit sowie mittelbar über diese an den Medienhilfsunternehmen Mediaprint (Druck, Vertrieb, Anzeigenvermarktung) und IP Austria (TV-Werbevermarktung). Über die WAZ kontrolliert Funke gemeinsam mit der Raiffeisen-Gruppe die Kurier-Gruppe sowie gemeinsam mit der Familie Dichand die Krone-Gruppe.

Der Erwerb einer Minderheitsbeteiligung kann nur in Ausnahmefällen eine marktbeherrschende Stellung verstärken: Voraussetzung ist die Beteiligung eines marktbeherrschenden Unternehmens und die Möglichkeit durch Koordinierung mit diesem Unternehmen oder durch den über die Minderheitsbeteiligung vermittelten Einfluss die gegebene Marktbeherrschung abzusichern oder zu verstärken.⁷

⁷ idS Kartellgericht, 26 Kt 143, 186, 191/01, Wolters Kluwer/Untersagung; 27 Kt 164, 165/13 und 29 Kt 1, 2/14, Funke/Axel Springer/Freigabe mit Auflagen.

Dieser Fall schafft keine vergleichbare Konstellation: Die Erwerberin Signa hat keine Geschäftstätigkeit im Bereich Medien oder auf vorgelagerten Märkten (Tageszeitung, Anzeigenvermarktung u.ä). Aus diesem Grund scheidet eine den Wettbewerb beeinträchtigende Koordinierung mit Krone, Kurier oder auch der Mediaprint aus.

3.7 VTG Rail Assets GmbH; CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S.; Nacco-Gruppe

Am 4.9.2017 meldete die VTG Rail Assets GmbH den geplanten Erwerb von 100% der Anteile an CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S. bei der Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss an.

VTG ist in den Geschäftsbereichen der Waggonvermietung, Schienenlogistik und Tankcontainerlogistik tätig. CIT RH ist die alleinige Gesellschafterin der Nacco S.A.S., deren Tochtergesellschaften in Deutschland, Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Waggonvermietung tätig sind. Durch den Zusammenschluss käme es zu einer Marktanteilsaddition im Bereich der Waggonvermietung.

Vor Ablauf der 4-wöchigen Prüfungsfrist stellte die BWB aufgrund der Bedenken im Zusammenhang mit der möglichen Begründung einer marktbeherrschenden Stellung insb im Bereich der Vermietung von Trockengüterwaggons und offener Fragen im Zusammenhang mit der sachlichen und geographischen Marktabgrenzung einen Antrag auf vertiefte Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht gemäß § 12 KartG.

Das Kartellgericht gab am 13.12.2017 ein Gutachten zur sachlichen und örtlichen Marktabgrenzung sowie zur Frage, ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, in Auftrag. Nach Einlangen des Gutachtens im Februar 2018 wurden mögliche Auflagenvorschläge thematisiert. Ein von den Anmeldern erarbeitetes Auflagenpaket wurde anschließend im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens überprüft und für geeignet befunden, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen.

Zusammenfassend haben sich die Anmelder verpflichtet, rund 30 Prozent des zu erwerbenden Nacco-Geschäfts vorab an Dritte zu veräußern. Dieselben Auflagen wurden auch im vom deutschen Bundeskartellamt geführten Zusammenschlussverfahren mit Beschluss vom 21.3.2018 vereinbart. Die Anmelder setzten unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses einen unabhängigen und sachkundigen Treuhänder ein, der die Aufgabe hat, die Erfüllung der Auflagen sicherzustellen.

Um eine österreichische Kontrolle zu gewährleisten, wurden die Informationen, welche die Anmelder dem Bundeskartellamt für die Erfüllung der einzelnen Schritte betreffend die Erwerberauswahl zur Verfügung stellen, jeweils unverzüglich auch den Amtsparteien und dem vom Kartellgericht bestellten Gutachter übermittelt. Unter Einhaltung der oben skizzierten Auflagen hat das Kartellgericht den gegenständlichen Zusammenschluss mit Beschluss vom 28.3.2018 nicht untersagt. Im Oktober 2018 erfolgte die in den Auflagen vorgesehene Veräußerung an ein Drittunternehmen.

3.8 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/irreführende Angaben

3.8.1 Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.; Texbond S.p.A.

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 28.3.2018 gegen die Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l. und die Texbond S.p.A., gem § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum von 28.7.2016 und 10.1.2017, durch Erwerb von 50% der Anteile an der Texbond S.p.A. durch die Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l., eine Geldbuße von EUR 40.000. Die Antragsgegnerin hatte die BWB von sich aus über den Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch dessen Außerstreitstellung erleichtert.

Am 12.12.2016 meldete die Antragsgegnerin nachträglich den am 28.7.2016 erfolgten Erwerb von von 50% der Anteile an der Texbond S.p.A. durch die Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l., durch die Antragsgegnerin bei der BWB an. Der Zusammenschluss betraf die Herstellung von Vliesstoffen. Mangels Prüfungsantrags fiel das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 10.1.2017 weg.

Bei der Geldbußenbemessung wurde berücksichtigt, dass eine freiwillige Selbstanzeige erfolgte, der Zusammenschluss keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatte und die Dauer auf 4 1/2 Monate beschränkt war.

3.8.2 TCH s.r.l.

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 12.9.2018 gegen TCH s.r.l., gem § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum von 18.5.2017 bis 27.3.2018, durch Erwerb von CIMOS d.d. AVTOMOBILSKA INDUSTRIJA, eine Geldbuße von EUR 55.000. Die Antragsgegnerin hatte die BWB von sich aus

über den Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch dessen Außerstreitstellung erleichtert.

Am 26.2.2018 meldete die Antragsgegnerin nachträglich den am 18.5.2017 erfolgten Erwerb von CIMOS d.d. AVTOMOBILSKA INDUSTRIJA durch die Antragsgegnerin bei der BWB an. Der Zusammenschluss betraf die Herstellung von Turboladern, Antriebs- und Bremssystemen. Mangels Prüfungsantrags fiel das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 27.3.2018 weg.

Bei der Geldbußenbemessung wurde berücksichtigt, dass eine freiwillige Selbstanzeige erfolgte, der Zusammenschluss keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatte und die Verhandlungen über den Erwerb und die damit verbundene rechtliche Beratung, im Rahmen welcher die Anmeldepflicht übersehen wurde, aufgrund der drohenden Insolvenz der Zielgesellschaft unter sehr erheblichem Zeitdruck stattfanden.

3.8.3 Containex

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 24.4.2018 gegen die Containex Container-Handelsgesellschaft mbH und die Českoslezská výrobní a.s, gem. § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum von 20.7.2006 bis zum 19.12.2017, durch den Erwerb von 66,51% der Anteile an der Českoslezská výrobní a.s, Zlaté Hory, Tschechien durch die Containex Container-Handelsgesellschaft mbH, eine Geldbuße von EUR 100.000. Die Antragsgegnerin hatte die BWB von sich aus über den Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch dessen Außerstreitstellung erleichtert.

Am 20.11.2017 meldete die Antragsgegnerin nachträglich den am 20.7.2006 erfolgten Erwerb von 66,51% der Anteile an der Českoslezská výrobní a.s, Zlaté Hory, Tschechien durch die Containex Container-Handelsgesellschaft mbH bei der BWB an. Der Zusammenschluss betraf die Herstellung von Büro- und Sanitärcontainern. Mangels Prüfungsantrags fiel das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 19.12.2017 weg.

Bei der Geldbußenbemessung wurde berücksichtigt, dass eine freiwillige Selbstanzeige erfolgte, der Zusammenschluss keine negativen wettbewerblichen Auswirkungen hatte und die Transaktion aus Sicht der Antragsgegnerinnen keinen signifikanten Österreichbezug aufwies, da die von der Zielgesellschaft mit der Erwerberin getätigten Umsätze zwar über Österreich fakturiert, die Produkte aber zu ganz überwiegendem Teil in andere Länder geliefert wurden.

4 Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen

4.1 Hausdurchsuchungen

2018 fanden insgesamt 4 Hausdurchsuchungen statt. Die Hausdurchsuchungen betrafen unter anderem die Bereiche Unterhaltungselektronik sowie die Werkstoffbranche. Zweck der Hausdurchsuchungen war es, Verstöße wie Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen über Lieferanten sowie abgestimmte Verhaltensweisen aufzudecken.

4.2 Laufende Ermittlungen in der Baubranche

Ausgangspunkt der Ermittlungen in der Baubranche war ein Ordner, der von Steuerprüfern in einem Kärntner Unternehmen gefunden wurde. Die darin enthaltenen Unterlagen legten den Verdacht nahe, dass es bei Ausschreibungen von Bauvorhaben zu Preisabsprachen und einem Austausch von wettbewerbs-sensiblen Informationen gekommen sein könnte.

Auf Grundlage dieser Unterlagen führte die BWB im Mai 2017 in Kooperation mit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Hausdurchsuchungen bei zahlreichen österreichischen Bauunternehmen durch. Weitere Hausdurchsuchungen erfolgten im Juni 2018.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) bestätigte, dass „sich aus den in Kärnten sichergestellten Unterlagen ein ganz massiver Verdacht jahrelanger systematischer kartellrechtswidriger Absprachen in großem Umfang in zumindest 80 (nach der Rekursbeantwortung sogar 93) Fällen“ ergab. Laut OGH besteht auch keine Grundlage dafür, dass sich die Absprachen nur auf bestimmte Sparten des Bauwesens bezogen hätten, denn die laut den Unterlagen beteiligten Unternehmen seien in mehreren Sparten – wie beispielsweise Hochbau, Straßenbau, Brückenbau und Tiefbau – tätig. Der Argumentation der Antragsgegner ist auch nicht zu entnehmen, weshalb sich die möglichen

Absprachen auf zwei Bundesländer und einen einzigen Bausektor (Tiefbau) beschränkt haben sollen (vgl OGH als Kartellobergericht 16 Ok 1/17h).

Die laufenden Ermittlungen der BWB wegen des Verdachts auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bei Ausschreibungen im Bauwesen sind umfangreich und umfassen eine große Zahl an Bauvorhaben mit unterschiedlichem Auftragsvolumen. Die derzeit bekannten Bauprojekte, die von Absprachen betroffen sein könnten, wurden sowohl von öffentlichen als auch privaten Stellen ausgeschrieben und ziehen sich, wie auch bereits durch den OGH festgestellt, durch unterschiedliche Bausektoren. Die Hauptgeschädigten sind nach aktueller Sachlage die öffentlichen Auftraggeber und somit die Steuerzahler. Räumlich lässt sich noch keine eindeutige Aussage treffen. Es ist so gut wie ganz Österreich betroffen.

Die BWB arbeitet in enger Kooperation mit der WKStA und dem BAK an der vollständigen Aufklärung aller kartellrechtsrelevanten Sachverhalte im Bausektor.

4.3 Einweghandschuhe

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in Höhe von EUR 1,6 Mio über Semperit. Der Grund hierfür ist eine erfolgte Zuwiderhandlung im Zeitraum von Juli 2002 bis März 2017.

Im Rahmen von Joint Venture Verträgen zwischen Semperit und der STA Gruppe, wurde eine exklusive Zuweisung des europäischen Marktes für den Vertrieb von gemeinsam hergestellten Produkten (insb Latex-Untersuchungshandschuhe) zugunsten von Semperit vereinbart.

Das Kartellgericht hatte Semperit bereits mit Teilbeschluss vom 27.6.2016, untersagt sich auf die entsprechenden Vertragsbestimmungen zu berufen. Dieser Beschluss wurde vom KOG ebenfalls bestätigt.

Die STA-Gruppe stellte im Jahr 2015 einen Antrag auf Kronzeugenstatus bei der BWB. Das Unternehmen hat sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung des Kronzeugenstatus erfüllt und im Laufe des Ermittlungsverfahrens durchgehend und umfassend im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung kooperiert. Aus diesem Grund wurde von der Beantragung einer Geldbuße abgesehen und nur ein Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Art 101 AEUV und 1 KartG 2005 an das Kartellgericht gestellt.

Gegen die STA-Gruppe (Sitz in Thailand) stellte das Kartellgericht nur eine Zuwiderhandlung im selben Zeitraum fest, da dieses Unternehmen einen Antrag auf Kronzeugenstatus bei der BWB stellte.

Nach Art 101 AEUV und § 1 KartG 2005 sind Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Einschränkung oder eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Insbesondere unterliegt dem Kartellverbot die Aufteilung von Märkten. Semperit und die STA-Gruppe stellten den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Der Beschluss ist rechtskräftig.

4.4 Online-Handel

Auch der Online-Handel stand im Jahr 2018 wieder im Fokus der BWB. So wurden gegen die Devolo Austria GmbH und die Ingram Micro GmbH Geldbußenentscheidungen in der Höhe von insgesamt EUR 511.888 durch Anträge der BWB vom Kartellgericht verhängt.

4.4.1 Devolo Austria GmbH

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 28.8.2018 eine Geldbuße in Höhe von EUR 223.000 gegen die Devolo Austria GmbH.

Devolo hat im Zeitraum von März 2012 bis Dezember 2015 mit verschiedenen Händlern/ Wiederverkäufern Absprachen über Wiederverkaufspreise in Bezug auf Konnektivitätsgeräte für Privatkunden getroffen.

Die Handlungen waren darauf gerichtet, in die Preisfestsetzung der Wiederverkäufer einzugreifen, um den preislichen Intra-brand-Wettbewerb, also den Wettbewerb zwischen Anbietern derselben Marke, zu beschränken bzw zu beseitigen und dadurch bestimmte Preise zu sichern.

Solche vertikalen Preisabsprachen über Wiederverkaufspreise stellen – als Festsetzung von Verkaufspreisen – sogenannte Kernverstöße gegen Art 101 AEUV bzw § 1 KartG dar. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.4.2 Ingram Micro GmbH

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht am 6.11.2018 hat das Kartellgericht eine Geldbuße in der Höhe von EUR 288.888 gegen die Ingram Micro GmbH verhängt.

Ingram Micro hat im Zeitraum von März 2012 bis Oktober 2017 mit verschiedenen Herstellern und Wiederverkäufern Absprachen über Wiederverkaufspreise in Bezug auf den Geschäftsbereich „Mobility“ (mobile Endgeräte) getroffen.

Die Handlungen waren darauf gerichtet, in die Preisfestsetzung der Wiederverkäufer einzugreifen, um den preislichen Intra-brand-Wettbewerb, also den Wettbewerb zwischen Anbietern derselben Marke) zu beschränken bzw zu beseitigen und dadurch bestimmte Preise zu sichern. Wegen des direkten Einflusses auf den Preiswettbewerb handelt es sich um Kernbeschränkungen und somit um schwere Verstöße gegen das Kartellrecht.

Die wiederholte und gezielte „Bearbeitung“ von Händlern mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Einhaltung einer Preisempfehlung schließt die Qualifikation der vorgegebenen Preise als unverbindliche Preisempfehlung aus. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.5 A1 Tankstellenbetriebs GmbH

Das Kartellgericht verhängte eine Geldbuße in Höhe von EUR 70.000 gegen A1 Tankstellenbetriebs GmbH wegen einer von April 2015 bis Februar 2018 fortgesetzten Zuwiderhandlung.

Die A1 Tankstellenbetriebs GmbH schloss mit einzelnen Tankstellenpächtern Marken- und Belieferungsverträge ab, die eine verbotene Preisbindung für die Tankstellenpächter beinhalteten.

Zudem haben die Tankstellenpächter ein Kassensystem von der A1 Tankstellenbetriebs GmbH benützt, in welches direkt Verkaufspreise durch die A1 Tankstellenbetriebs GmbH eingespielt werden konnten.

Diese Verkaufspreise wurden an die Preisauszeichnungseinrichtungen („Totem-Anzeige“) und an die Zapfsäulen der Tankstellen weitergeleitet. Diese Vorgehensweise stellt eine verbotene vertikale Preisbindung nach § 1 KartG dar.

Das Unternehmen stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.6 Vertrieb chirurgischer Instrumente

In diesem durch die Beschwerde eines öffentlichen Spitalserhalters angestoßenen Verfahren ging es um die Abgrenzung von aktiven und passiven Verkäufen im Zusammenhang mit einem dem Bundesvergabegesetz (BVergG) unterliegenden (europaweiten) Beschaffungsvorgang betreffend chirurgische Instrumente.

Gemäß den anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften, insb Art 101 AEUV und Art 4 VO 330/2010 (Vertikal-GVO) sind im Rahmen eines Exklusivvertriebes Beschränkungen aktiver Verkäufe bis zu einem Marktanteil von 30% zulässig. Passive Verkäufe, also insb die Erledigung unaufgeforderter Bestellungen, müssen allerdings stets möglich sein.

In Rechtsprechung und Literatur ist bislang ungeklärt, ob die Teilnahme an einem öffentlichen Vergabefahren als Maßnahme des aktiven oder passiven Verkaufs anzusehen ist. Die BWB vertrat die Auffassung, es handle sich lediglich um passive Verkaufshandlungen, die keinen Beschränkungen durch Vertriebsvereinbarungen unterworfen werden dürfen.

Für diese Einschätzung maßgeblich war, dass die Initiative zum Vertragsabschluss von der Kundenseite ausgeht und die Abgabe eines Angebotes oder Teilnahmeantrages durch den Bieter immer bloß in Reaktion auf die Ausschreibung erfolgt.

Andernfalls käme es durch die Benachteiligung öffentlicher Auftraggeber, die aber gerade durch die EU-Vergaberegeln von einem EWR-weiten Bieterkreis profitieren sollen, zu einem unauflöschlichen Wertungswiderspruch mit dem Unionskartellrecht.

Ähnliches gilt unter Gesichtspunkten des Binnenmarkts. Die Qualifikation als aktiver Verkauf würde es Unternehmen gerade gegenüber öffentlichen Auftraggebern gestatten, eine Abschottung der nationalen Märkte aufrechtzuerhalten.

Die Parteien gaben Verpflichtungszusagen ab, nach denen sie künftig die Teilnahme an Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber als passive Verkäufe behandeln werden. Diese wurden durch den Beschluss des Kartellgerichts vom 10.10.2018 gemäß § 27 KartG nunmehr für bindend erklärt

5 Sonstige Verfahren und Berichte

5.1 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G

Seit 2010 müssen neue Angebote des ORF einer Auftragsvorprüfung gem den §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen und kann die Entscheidungen der KommAustria einer Prüfung unterziehen (§ 6a Abs 4 und 5 ORF-G).

Im Jahr 2018 wurden von der KommAustria und vom BVwG jeweils mehrere anhängige Verfahren entschieden, zu denen die BWB Stellungnahmen abgegeben hat oder in denen gegen eine Entscheidung der KommAustria eine Bescheidbeschwerde eingebracht wurde.

5.1.1 YouTube

Gegenstand der Auftragsvorprüfung war die Einrichtung eines ORF-Kanals auf YouTube (vgl hierzu BWB, Tätigkeitsbericht 2017, 48). Der ORF-YouTube-Kanal sollte Inhalte des ORF-Fernsehens sowie eigens für YouTube produzierte web-only Videos zeigen. Die ursprünglich geplante kommerzielle Vermarktung des Angebots in Kooperation mit YouTube wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation im Vorverfahren aus dem ORF-Antrag gestrichen.

Die BWB-Stellungnahme vom 14.6.2017 bewertete die Zielsetzung des ORF, die Kommunikationsmöglichkeiten mit der jüngeren Generation der 14-29-Jährigen zu verbessern positiv, kritisierte aber, dass die konkrete Umsetzung zu Konflikten mit Schranken des § 4e ORF-G zum Schutz von Wettbewerbsinteressen führte und forderte, eine allfällige Genehmigung des Vorhabens mit qualitativen, quantitativen und zeitliche Schranken für die vom ORF via YouTube verfügbar gemachten Inhalte zu verbinden und so die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Wettbewerbsinteressen auf das für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässliche Ausmaß zu beschränken.

Die KommAustria wies mit Bescheid vom 9.5.2018 (KOA 11.278/18-001)⁸ den Antrag des ORF zur Änderung seines Angebots in „Sozialen Medien“ gemäß § 6b iVm § 4f ORF-G ab. Maßgeblich wurde die Abweisung mit einem Verstoß gegen das in § 2 Abs 4 ORF-G vorgeschriebene Diskriminierungsverbot begründet, der durch die exklusive Kooperation des ORF mit YouTube begründet werde und alle anderen Medien- und Social-Media-Plattformen benachteilige. Zusätzlich wurde auch ein positiver Beitrag des neuen Angebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in Frage gezogen, soweit eine Auslagerung von ORF-Inhalten weg von den ORF-eigenen Plattformen in Richtung YouTube erfolge und dadurch eine Schwächung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Angebots iSv § 6b Abs 3 Z 1 ORF-G realisiert werde. Der ORF hat den Bescheid nicht beeinsprucht, er ist daher rechtskräftig.

5.1.2 Flimmit

Gegenstand des Verfahrens war die Übernahme der Video-on-Demand Plattform „Flimmit“, über die Internetnutzer die Möglichkeit Eigen-, Auftrags- bzw. Gemeinschaftsproduktionen des ORF sowie in untergeordnetem Umfang auch Kaufproduktionen abzurufen erhalten sollten, in den öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF (vgl hierzu BWB, Tätigkeitsbericht 2017, 48).

Die BWB gab am 19.12.2017 ihre Stellungnahme zum Vorschlag des ORF ab, wobei sie im Wesentlichen zu dem Ergebnis gelangte, dass aus wettbewerbsrechtlicher Sicht keine Bedenken im Sinne negativer Auswirkungen auf andere in Österreich tätige Medienunternehmen gegen das Vorhaben bestünden, sofern durch Auflagen sichergestellt werde, dass der Abruf von Filmen und Serien zu marktüblichen Konditionen erfolge und auch Drittanbieter Zugang zu ORF-Produktionen zu angemessenen Marktpreisen erhielten.

Mit Bescheid vom 9.5.2018 (KOA 11.280/18-004)⁹ wies die KommAustria den Antrag des ORF für einen „Öffentlich-rechtlichen Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt (Flimmit)“ gemäß § 6b iVm § 4f ORF-G ab. Die Abweisung gründete darin, dass das vom ORF vorgelegte Finanzierungskonzept nicht den Vorgaben des ORF-G entspreche. Gegen diese Entscheidung erhob der ORF am 13.7.2018 Bescheidbeschwerde beim BVwG. Da es sich hierbei um keine wettbewerbsrelevante Fragestellung im Sinne des § 6a Abs 4 Z 2 ORF-G handelt, sah die BWB von einer Stellungnahme an das BVwG ab. Das Verfahren ist anhängig.

⁸ abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/m/KOA1127818001>.

⁹ abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/m/KOA1128018004>.

5.1.3 Ö3-Live-Visual

Der ORF hat im September 2014 die Genehmigung des neuen Angebots Ö3-Live/Visual beantragt. Der Antrag wurde mit Beschluss der KommAustria vom 18.2.2015 (KOA 11.266/15-001)¹⁰ abgewiesen (vgl hierzu BWB-Tätigkeitsbericht 2014, 59).

Diese Entscheidung wurde vom ORF mittels Bescheidbeschwerde beim BVwG beeinsprucht. Die BWB hat in ihrer Stellungnahme vor dem BVwG darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Online-Fernsehprogrammes Wertungswidersprüche hervorrufe, da Onlineangebote die für Fernsehprogramme geltenden Regeln im ORF-G (ie Werbezeitbeschränkungen, Werbeverbote, Sponsoring und Produktplatzierung) zum Teil nicht einhalten müssten. Diese Wertungswidersprüche, aber auch das EU-rechtliche Gebot einer gesetzlichen Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags sprächen gegen eine Erweiterung des gesetzlichen Versorgungsauftrags im Rahmen einer Auftragsvorprüfung, die nicht durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt sei.

Das BVwG hat mit Erkenntnis vom 1.10.2018 (GZ W249 2104463-1/10E) die Bescheidbeschwerde des ORF abgewiesen und den Bescheid der KommAustria vollinhaltlich bestätigt. Der Versorgungsauftrag des ORF für terrestrische Fernseh- und Hörfunkprogramme ist laut BVwG abschließend in § 3 ORF-G geregelt.

Da Ö3-Live-Visual als Fernsehprogramm zu bewerten sei, gehe dieses neue Angebot über den gesetzlich klar definierten Versorgungsauftrag hinaus und könne auch nicht auf der Grundlage von § 4e ORF-G als neues Online-Angebot genehmigt werden. Die Entscheidung des BVwG ist nicht rechtskräftig, der ORF hat ein Rechtsmittel beim VwGH eingelegt.

5.1.4 Radiothek

Der ORF hat im September 2014 die Genehmigung des neuen Angebots Radiothek beantragt. Der Antrag wurde mit Beschluss der KommAustria v. 22.7.2015 (KOA 11.277/15-004)¹¹ mit Auflagen genehmigt (vgl hierzu BWB-Tätigkeitsbericht 2015, 49). Bei der Entscheidung wurden Auswirkungen des neuen Angebots auf Hörfunkmärkte von der Prüfung ausgeschlossen.

Die BWB machte in ihrer Bescheidbeschwerde vom 20.8.2015 unter Berufung auf den europäischen Rechtsrahmen bzw die EK-Rundfunkmitteilung geltend, dass in der Auftragsvorprüfung gem §§ 6 ff ORF-G sämtliche Auswirkungen

¹⁰ abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/m/KOA1126615001>.

¹¹ abrufbar unter <https://www.rtr.at/de/m/KOA1127715004>.

eines neuen Angebotes geprüft werden müssen. Ziel sei es, die Genehmigung der Radiothek mit Auflagen zu verbinden, die negative Auswirkungen auf die engsten Konkurrenten im Bereich Hörfunk reduzieren.

Das BVwG wies die BWB-Beschreibbeschwerde mit Erkenntnis v. 23.11.2018 (GZ W249 2113388-1/21E) zurück. Dabei wurde grundsätzlich anerkannt, dass der BWB als Amtspartei die Aufgabe zukommt, die objektive Rechtmäßigkeit des verfahrensabschließenden Bescheids durch die Wahrnehmung der Interessen des Wettbewerbs sicherzustellen und dass die BWB daher trotz Fehlens einer entsprechenden expliziten Anordnung in § 6a Abs 5 ORF-G Beschwerde an das BVwG erheben könne. In der Sache folgte das BVwG allerdings der KommAustria. Bestehende Livestream-Angebote des ORF seien mangels wesentlicher Änderungen iSd § 6 ORF-G nicht in die Prüfung miteinzubeziehen. Aus diesem Grund könnten auch allenfalls mögliche Auswirkungen auf Hörfunkmärkte (Hörer und Werbung) nicht in der Prüfung berücksichtigt werden. Die BWB hat keine weiteren Rechtsmittel erhoben.

5.2 Verbraucherbehördenkooperation

Die Verbraucherbehördenkooperation ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk, um innergemeinschaftliche (grenzüberschreitende) Verstöße gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften, die die Kollektivinteressen (Interessen einer Vielzahl an Verbrauchern) schädigen können oder sogar schädigen, abzustellen. Die zuständigen Behörden (CA; Competent Authorities); dazu zählt neben fünf weiteren Behörden in Österreich auch die Bundeswettbewerbsbehörde, sollen dabei im Wege der Amtshilfe (Durchsetzungsersuchen, Informationsersuchen, Warnmeldungen) miteinander kommunizieren. Die Durchsetzung der Leistungsansprüche des einzelnen Verbrauchers haben diese Verfahren nicht zum Gegenstand.

Das Sozialministerium fungiert hierbei als Verbindungsstelle (SLO: Single Liaison Office). Auch im Jahr 2018 gab es eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium und der BWB.

Alerts

Bei Alerts handelt es sich um Warnmeldungen, die einen Informationsaustausch zwischen den Behörden ohne Ersuchen, darstellen. Im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018 hat die BWB 26 Alerts erhalten.

Informationersuchen

Auf Antrag der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht eines solchen erfolgen könnte.

Im betroffenen Zeitraum wurde ein Informationersuchen an die BWB herangetragen. Durch die BWB wurde ein Informationersuchen an die deutsche Consumer Protection Cooperation (CPC) Behörde gestellt.

In gegenständlichem Informationersuchen an Deutschland ging es um einen deutschen Circus, der in den Jahren 2016 und 2017 an unterschiedlichen österreichischen Orten gastierte.

Die Veranstaltung wurde neben der Homepage und auf Facebook, auch auf Plakaten vor Ort mit der Abbildung von Wildtieren, insbesondere eines Elefanten, einer Giraffe und eines Grizzly-Bären beworben.

Gemäß § 27 Tierschutzgesetz (TSchG) dürfen in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen keine Arten von Wildtieren (vgl. § 4 Z 4 TSchG) gehalten oder zur Mitwirkung verwendet werden.

Die BWB war der Auffassung, dass die Bewerbung der Veranstaltung mit Wildtieren eine irreführende bzw. unlautere Geschäftspraktik darstellt. Da es sich in vorliegendem Fall um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt zwischen Deutschland und Österreich handelte, konnte dieser im Rahmen der Verbraucherbehörden-Kooperation von der BWB aufgegriffen werden.

Die weitere Vorgehensweise war die Kontaktaufnahme mit den deutschen Kollegen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz durch die Versendung eines Informationersuchens.

In weiterer Folge konnte daraufhin eine Abstellung des Verstoßes seitens des Circus-Betreibers erwirkt werden.

Auf der Homepage sowie der Facebook-Präsenz, auf der der Circus geworben hatte, konnten seither keine Hinweise mehr auf Wildtiere bzw. einer Werbung mit solchen erkannt werden.

Durchsetzungsersuchen

Mittels Durchsetzungsersuchen bittet die ersuchende Behörde alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu setzen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken. Im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2018 hat die BWB zwei Durchsetzungsersuchen erhalten. Eines konnte bereits geschlossen werden, da der Verstoß abgestellt wurde.

Neue Verordnung zu Verbraucherschutzkooperation

Die neue VO (Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2006/2004), ist am 16.1.2018 in Kraft getreten und findet ab 17.1.2020 Anwendung.

In der Mitteilung der Kommission vom 6.5.2015 „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ wird als eine der Prioritäten dieser Strategie die Notwendigkeit genannt, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere, und konsequentere Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu fördern. In der Mitteilung der Kommission vom 28.10.2015 „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ wird bekräftigt, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Verbraucherschutz durch die Überarbeitung der Verordnung (EG) 2006/2004 weiter verbessert werden soll (Erwägungsgrund 2 der VO (EU) 2017/2394).

Im Vorfeld kam es zu zahlreichen Besprechungen in Arbeitsgruppen und interministeriellen Treffen, an denen auch die BWB teilnahm. Durch die neue VO ist eine Ausweitung der derzeitigen Befugnisse der zuständigen Behörden vorgesehen.

Geoblocking

Mit der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.2.2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG soll ungerechtfertigte Diskriminierung bei Online-Käufen auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes oder des Ortes der Niederlassung innerhalb des Binnenmarkts beendet werden. Das Verbot von Geoblocking ist ein wichtiger Bestandteil der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt.

Die Verordnung trat zwar bereits am 23.3.2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft, wird aber erst ab dem 3.12.2018 angewendet, um insbesondere kleinen Händlern die Möglichkeit zur Anpassung zu geben.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften wird die Kommission erstmals bewerten, wie sich diese auf den Binnenmarkt auswirken, insbesondere auf bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte wie herunterladbare Musik, E-Books, Software und Online-Spiele anbieten, sowie Dienstleistungen in den Bereichen Verkehr und Audiovisuelles.

Im Rahmen der Geoblocking-Verordnung ist die BWB für die Durchsetzung bei grenzüberschreitenden Verstößen im B2C-Bereich (Business to Consumer) zuständig.

Treffen und Workshops im Bereich Verbraucherbehördenkooperation

Konsumentenpolitisches Forum

Auch 2018 nahm die BWB wieder am jährlich stattfindenden Konsumentenpolitischen Forum, welches vom Sozialministerium organisiert wird, teil. Bei dieser zweitägigen Tagung kommen diverse im Verbraucherschutz tätigen Organisationen, Vereine und Behörden zusammen um über aktuelle konsumentenpolitische Themen zu diskutieren.

Schwedisches Verbraucherzentrum (ECC)

Im Juni 2018 fand ein study visit der Schwedischen ECC in Wien statt. Daran teilgenommen haben das Sozialministerium, das Europäische Verbraucherzentrum Österreich, der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter sowie die Bundeswettbewerbsbehörde.

Workshops mit Teilnahme der BWB:

- CPC-Committee-Meeting
- IT-Tool Summary Key User
- Priority
- Geoblocking Regulation
- Joint Workshop CPC/ECC/BEUC

Sweep 2018

Des Weiteren wurde im Jahr 2018 ein Sweep durchgeführt, an dem auch die BWB teilgenommen hat. Ein Sweep ist ein gleichzeitiges, koordiniertes Vorgehen der Europäischen Kommission und der teilnehmenden Mitgliedstaaten in zuvor vereinbarten Themenbereichen.

Im Jahr 2018 lag der Fokus im Bereich des „Drip Pricing“. Hier vor allem hinsichtlich Online Shops, bei denen der Anfangspreis nicht mit dem Endpreis übereinstimmt. Dies kommt durch laufende Preiserhöhungen im Buchungsvorgang mittels Gebühren, Zuschläge etc. zustande.

In weiterer Folge wird die BWB in den beanstandeten Fällen Durchsetzungsersuchen an die zuständigen Behörden veranlassen, damit die Verstöße abgestellt werden.

5.3 Whistleblowing-System

Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017, wurde das österreichische Wettbewerbsgesetz dahingehend geändert, dass gemäß § 11b Abs 6 WettbG die Möglichkeit besteht, bei der BWB ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, über welches begründete Hinweise über mögliche Wettbewerbsrechtsverletzungen im Sinne von § 37b KartG 2005 auch anonym gemeldet werden können, einzurichten.

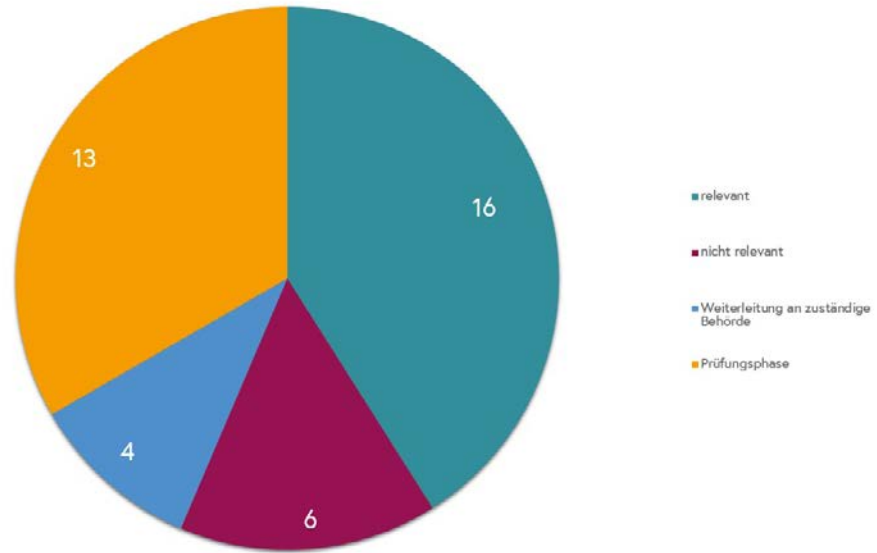
Im Februar 2018 hat die BWB das Whistleblowing-System veröffentlicht. Mit diesem System, ist es nun jeder Person rund um die Uhr möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten um potentielle Kartellrechtsverstöße zu melden.

Bis Ende 2018 wurden in Summe 39 Meldungen eingebracht, von denen

- 16 Meldungen sofort als nicht relevant für die BWB als auch andere Behörden eingestuft wurden,
- 6 Meldungen nach tiefergehender Überprüfung als nicht relevant für die BWB als auch andere Behörden eingestuft wurden,
- 4 Meldungen an die materiell-rechtlich zuständigen Behörden weitergeleitet wurden und
- 13 Meldungen noch in einer intensiven Prüfungsphase befinden.

Whistleblowing-Meldungen

Zur Veranschaulichung folgen die Whistleblowing-Meldungen auch als Diagramm.



6 Anhang

6.1 Aktenanfall 2018

Aktenanfall 01.01.2018 bis 31.12.2018	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
Fälle national					
Zusammenschlussanmeldungen	99	118	127	138	482
Sonstige Zusammenschlussakte	7	7	7	5	26
Verbotene Durchführung von Zusammenschlüssen	2	0	1	3	6
Kartellfälle KartG	9	9	15	13	46
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	3	5	4	7	19
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz/TKG	6	5	4	10	25
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	17	10	18	14	59
SUMME Fälle national	143	154	176	190	663
Fälle Europa					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU) - EK	1	3	2	2	8
Fusionsfälle (EU) - EM	87	97	113	91	388
SUMME Fälle Europa	88	100	115	93	396
SUMME Fälle national und Europa	231	254	291	283	1059
Sonstiges					
Hausdurchsuchungen	1	4	0	1	6
Forensische IT	1	0	1	0	2
Administratives	7	4	7	15	33
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	11	13	13	16	53
Legistik	23	13	7	7	50
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	0	5	3	1	9
Wettbewerbskommission	1	3	0	2	6
Eur. Comp. Network	19	33	13	13	78
Diverses (GD, AW, RA, RI, u.a.)	21	11	10	19	61
SUMME Sonstiges	84	86	54	74	298
SUMME gesamt 2018	315	340	345	357	1357

Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls und können daher von der Zusammenschlusstatistik differieren.

6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2018

Geldbußentabelle

Aufgrund von Anträgen der Bundeswettbewerbsbehörde und/oder des Bundeskartellanwaltes (Amtsparteien) und einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichtes.

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Mobile Endgeräte	Ingram Micro GmbH	288.888	2018
Tankstellen	A1 Tankstellenbetriebs GmbH	70.000	2018
Elektronik	Devol Austria GmbH	223.000	2018
Kautschuk (Einweghandschuhe)	Semperit Technische Produkte GesmbH	1.600.000	2018
Elektronik	Pioneer & Onkyo Europe GmbH	120.000	2017
Trockenbau	3P Trockenbau GmbH	185.000	2017
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H	190.000	2017
Elektronik	Robopolis GmbH	208.200	2017
Trockenbau	Perchtold Trockenbau Wien GmbH	48.000	2017
Trockenbau	E+H Trockenbau GmbH	110.000	2017
Trockenbau	Tüchler Ausbau GmbH	130.500	2017
Trockenbau	Wagner & Jüptner GmbH	22.500	2017
Elektronik	Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.	1.560.000	2016
Elektronik	De'Longhi-Kenwood GmbH	650.000	2016
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	318.000	2016
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport GmbH	2.000.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2016
Elektronik	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015
Elektronik	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015
Elektronik	United Navigation GmbH	100.000	2015
Elektronik	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015
Elektronik	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandels- gesellschaft mbH	147.000	2015
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Ziel- punkt GmbH	562.500	2015
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesell- schaft m.b.H.	47.500	2015
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jennewein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014
Elektronik	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014
Elektronik	SSA Fluidra	50.000	2014
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014
Elektronik	Hans Lurf GmbH	100.000	2014
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014
Elektronik	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014
Elektronik	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Speditionen	Speditionssammelladungskonferenz ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englmayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG*, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayer Spedition- u. Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Spedition GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Spedition GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, „Spedpack“-Spedition- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu Speditionsgesellschaft mbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Spedition- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG * Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.	17.500.000	2014
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühlen- und Mischfutterwerke GmbH	58.500	2013
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Warenhandels-AG; Billa AG	20.800.000	2013
Elektronik	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012
Bier	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH	170.000	2012
Druckchemikalien	Donau Chemie AG/Donauchemie GmbH	675.000	2010
Druckchemikalien	DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co KG	397.000	2010
Druckchemikalien	Brenntag Austria Holding/Brenntag CEE GmbH	381.000	2010
Druckchemikalien	Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH/ Hantos GesmbH	66.000	2010
Industriechemikalien	Donau ChemieAG/Donauchem GmbH	1.900.000	2009
Aufzüge- und Fahrtreppen	Doppelmayr Aufzüge AG	3.700.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Kone AG	22.500.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	SCHINDLER Aufzüge und Fahrtreppen AG	25.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Haushahn Aufzüge GmbH	6.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtreppen	Otis GmbH	18.200.000	2008
Fahrschulen	Innsbrucker Fahrschulen	70.000	2008
Banken	Europay Austria Zahlungsverkehr GmbH	7.000.000	2007
Filmverleih	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Fahrschulen	Grazer Fahrschulen	80.000	2005
Werbung und Marktkommunikation	Fachverband Werbung und Marktkommunikation / WKO	7.000	2004

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geld- bußen in €	Jahr
Sonstige Fälle (Auswahl)			
Missbrauch III	Telekom Austria	1.500.000	2009
Verletzung der Auskunftspflicht	Manner	120.000	2008
Missbrauch	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Missbrauch II	Telekom Austria (Tiktak/ Minimumtarif)	500.000	2004
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen			
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TCH s.r.l.	55.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Containex Container-Handels- gesellschaft mbH; Česko-slezská výrobní a.s	100.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l.; Texbond S.p.A.	40.000	2018
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahl Lux 2 S.A.	185.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	40.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Comparex AG	30.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Vulcan Holdings, L.P. und Apollo Management L.P.	70.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SWOCTEM GmbH; Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh	11.000	2017
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Europapier International AG	750.000	2016
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Bus- betrieb GmbH	40.000	2015

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP/SERVCO/Fender	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch/Käsehof	165.443	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ECO	25.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmissbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SPZ/Gmundner Zement	140.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AVAG, Opel Beyschlag	70.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	XXXLutz/Mann	15.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Lenzing/Tencel	1.500.000	2005
Stand: 2/2019	Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder	200.044.608	2002-2018

6.3 Fusionsstatistik

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3777	LYB Americas Finance; SUEZ Recycling & Recovery Netherlands; SUEZ Polymers; QCP	Fristablauf
3778	Italmatch Chemicals S.p.A.; Changzhou Jiayou Chemical Co., Ltd.	Fristablauf
3779	Faurecia Exhaust International S.A.S.; Hug Engineering AG	Fristablauf
3780	Autogrill Deutschland; Le Fournil "Frédéric Neuhauser" Backwaren; Le Crobag; Le Crobag Polska	Fristablauf
3781	Liechtensteinische Landesbank; SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK	Fristablauf
3782	KKR & Co. L.P.; Sandvik Hyperion Gruppe	Fristablauf
3783	Nestlé S.A.; Acquisition Glacier II Inc.	Fristablauf
3784	Platinum Equity Group; Husky IMS International Ltd.	Fristablauf
3785	KKR & Co. L.P.; Pillarstone Italy Holding S.p.A.; Manucor S.p.A.	Fristablauf
3786	Warner Bros. Entertainment Inc.; Pottermore Inc.	Fristablauf
3787	Onex Corporation; Southern Graphics, Inc.; Diadeis Gruppe	Fristablauf
3788	ESSVP IV, L.P.; ESSVP IV (Structured) L.P.; Siljan Group AB; Silenos GmbH & Co. KG	Fristablauf
3789	Stalprodukt Spółka Akcyjna; GO Steel Frýdek Místek a.s.	Fristablauf
3790	Boardriders; Quiksilver Australia Pty; Poseidon Acquisition Company Pty; Billabong	Fristablauf
3791	Höganäs AB; H.C. Starck; H.C. Starck Surface Technology and Ceramic Powders	Fristablauf
3792	Nagarro Austria; ANECON Software Design und Beratung	Fristablauf
3793	Brau Union Aktiengesellschaft; Ammersin Gesellschaft m.b.H.	Fristablauf
3794	DCC Energy LPG Holdings Ltd; TEGA-Technische Gase und Gasetechnik GmbH	Fristablauf
3795	Vonovia SE; BUWOG AG	Prüfungsverzicht
3796	Knauf International GmbH; Armstrong World Industries, Inc.	Fristablauf
3797	Electrolux Deutschland GmbH; Schneidereit GmbH	Fristablauf
3798	Intelligent Apps GmbH; Transcovo SAS	Fristablauf
3799	Plastech Beteiligungs GmbH; Kautex Holding GmbH	Fristablauf
3800	Daimler AG; Daimler Mobility Services GmbH; Intelligent Apps GmbH	Fristablauf
3801	Fin. Fer. S.p.A.; ORI Martin S.p.A.	Fristablauf
3802	Otto International GmbH; Scan-Thor Group, A/S	Fristablauf
3803	KIRKBI Invest A/S; Välinge International AB	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3804	UNIQA Insurance Group AG; Dolphin Technologies GmbH	Fristablauf
3805	Infopro Digital International B.V.; Docu Group (Lux 1) S.à r.l.	Prüfungsverzicht
3806	Bayerische Motoren Werke; DriveNow GmbH & Co. KG; DriveNow Verwaltungs-GmbH	Fristablauf
3807	Laudamotion GmbH; NIKI Luftfahrt GmbH	Prüfungsverzicht
3808	Télévision Française 1 SA; Aufeminin SA	Fristablauf
3809	Motorola Solutions Inc.; Avigilon Corporation	Fristablauf
3810	Europapier International; Carl Bernh. Hoffmann	Fristablauf
3811	Gerflor S.A.S.; DLW-Gruppe	Prüfungsverzicht
3812	Bain Capital Investors, LLC; Bugaboo Holding B.V.; Royalty Bugaboo GmbH	Fristablauf
3813	STRABAG Real Estate GmbH; Erste Group Immorent GmbH	Fristablauf
3814	GVC Holdings PLC; Ladbrokes Coral Group PLC	Fristablauf
3815	Triumph Science and Technology Group LLC; Singulus Technologies AG	Fristablauf
3816	Equistone Partners Europe Ltd.; Ramesh Flowers Pvt Ltd.	Fristablauf
3817	BGO Holding GmbH; hali gmbh; svoboda büromöbel gmbh	Fristablauf
3818	Sonepar Österreich GmbH; GFI Gesellschaft für Installationstechnik GmbH	Fristablauf
3819	Compagnie Financière Michelin ScMA; Christophorus Holding GmbH	Fristablauf
3820	Rohrdorfer Transportbeton GmbH; ALAS Klösch GmbH; Betonexpress FH Vertriebs-GMBH	Fristablauf
3821	Clayton Dublier & Rice; Three-Twenty-Three Family, LLC 2; American Greetings Corporation	Fristablauf
3822	Miba; John Crane Bearing Technology; Orion; Turbo Components and Engineering	Fristablauf
3823	DPE Deutsche Private Equity Management III GmbH; VTU Engineering Gruppe	Fristablauf
3824	Eurazeo S.E.; Rhône Group L.L.C.	Fristablauf
3825	APA-Austria Presse Agentur eG; Schweizerische Depeschenagentur AG	Fristablauf
3826	SAP SE; Callidus Software Inc.	Fristablauf
3827	UMCOR Holding GmbH; Etablissements Gindre Duchavany S.A.S.	Fristablauf
3828	Bridgepoint Group Limited; Safety Technology Holdings, Inc.	Fristablauf
3829	TE Connectivity Ltd.; ABB ENTRELEC Sp. z.o.o.	Fristablauf
3830	OFFICE PLANET GmbH; GB Immobilien G.m.b.H.	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3831	Adolf Würth GmbH & Co. KG; Liqui - Moly Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Fristablauf
3832	svt; Rolf Kuhn; Rolf Kuhn Brandschutz; Flamro Brandschutz	Fristablauf
3833	PGIM LTIF S.C.S.; SIGNA HOLDING GMBH; AOC Holding GmbH	Fristablauf
3834	Japan Vilene Company, Ltd.; Hanns Glass GmbH & Co. KG	Fristablauf
3835	Meridiam Infrastructure Finance Sarl; Bonaventura Straßenerichtungs-GmbH	Fristablauf
3836	Georg Fischer AG; Precicast Industrial Holding AG	Fristablauf
3837	West Corporation; Nasdaq, Inc.	Fristablauf
3838	General Atlantic LLC; NCG - Nucom Group SE	Fristablauf
3839	Schur Flexibles Holding GesmbH; Hänsel Flexible Packaging; Cats Flexible Packaging; Nimax	Fristablauf
3840	KKCG AG; SAZKA Group a.s.	Fristablauf
3841	European Laboratory Services S.à r.l.; lifebrain AG	Fristablauf
3842	Thoma Bravo, LLC; Nintex Global Ltd.	Fristablauf
3843	IPH S.A.S.; OREFI PARTICIPATION SAS; Minetti S.p.A.	Fristablauf
3844	VOLKSBANK WIEN AG; Waldviertler Volksbank Horn reg Gen mbH	Fristablauf
3845	HIRSCH Porozell GmbH; Saint-Gobain Rigips GmbH	Fristablauf
3846	TCH S.r.l.; CIMOS d.d. AVTOMOBILSKA INDUSTRIJA	Fristablauf
3847	TŘINECKÉ ŽELEZÁRNY, a.s.; Brück AM spol. s r. o.	Fristablauf
3848	SIGNA Retail GmbH; Publikat GmbH; Publikat Verlags- und Handels GmbH & Co. KG	Fristablauf
3849	Mayr-Melnhof Weiterverarbeitungs Holding GmbH; Hüttemann Gruppe	Fristablauf
3850	MET Holding AG; TIGÁZ Tisztántúli Gázszolgáltató Zártkörűen Működő Részvénytársaság	Fristablauf
3851	Sberbank of Russia; Yandex.Market B.V.	Fristablauf
3852	Medienholding Klambt; Vermögenswerte Frauenzeitschrift "Jolie" und Onlineportal "mädchen.de"	Fristablauf
3853	Daimler Mobility Services GmbH; car2go Europe GmbH	Fristablauf
3854	Fosun Industrial Holdings Limited; Wolford Aktiengesellschaft	Fristablauf
3855	Triton Managers IV Limited; TFF IV Limited; Profim sp. z o.o.	Fristablauf
3856	Tamedia AG; Goldbach Group AG	Fristablauf
3857	Intersnack International B.V.; Grefusa, S.L.	Fristablauf
3858	The Braun Corporation; Autoadapt AB	Prüfungsverzicht
3859	PORR AG; ABW Abbruch-, Boden- und Wasserreinigung; AUL Abfallumladelogistik Austria	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3860	Viessmann Werke GmbH&Co KG; ETHERMA Holding GmbH	Fristablauf
3861	WestRock Company; KapStone Paper and Packaging Corporation	Fristablauf
3862	Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck; Semmelrock Stein + Design	Fristablauf
3863	REWE International AG; gewerbliche Schutzrechte der Toni's Handels-GmbH	Fristablauf
3864	BZ Bank Aktiengesellschaft; United Grinding GmbH	Fristablauf
3865	Equistone Partners Europe Ltd.; Korona Candles S.A.	Fristablauf
3866	Equistone Partners Europe Ltd.; BOAL Holding B.V.	Fristablauf
3867	Shandong Ruyi International Fashion Industry Investment Holding Co, Ltd.; Bally International AG	Fristablauf
3868	Duff & Phelps LLC; Kroll, LLC	Fristablauf
3869	MORAVIA STEEL, a.s.; Kovárna VIVA, a.s.	Fristablauf
3870	AVAG Holding SE; Wiesenthal Handel und Service GmbH	Fristablauf
3871	Schur Flexibles Holding GesmbH; SAS UNI Packaging; UPA GmbH	Prüfungsverzicht
3872	J.C. Flowers & Co. LLC; HSH Nordbank AG	Fristablauf
3873	Cerberus Capital Management LP; HSH Nordbank AG	Fristablauf
3874	The Goldman Sachs Group, Inc; Voodoo SAS	Fristablauf
3875	HIRSCH Porozell GmbH; Isobouw GmbH; Genevad Holding AB	Fristablauf
3876	Axel Springer SE; Universum Communications Sweden AB	Fristablauf
3877	SOF-11Starlight 10 EUR S.à r.l.; CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft	Fristablauf
3878	AUDI Electronics Venture GmbH; Valtech GmbH	Fristablauf
3879	BSA International; Routhier-Weber; Alwelis Weber	Fristablauf
3880	Eckes-Granini Beteiligungsverwaltung GmbH; true fruits GmbH	Fristablauf
3881	Rome Topco B.V.; BBS Automation GmbH	Fristablauf
3882	Quadriga Capital Private Equity Fund IV; Aspire Education; Enterprise Training Center; Global TC	Fristablauf
3883	Compagnie Générale des Établissements Michelin SCA; Fenner PLC	Fristablauf
3884	SHW Beteiligungs GmbH; SHW AG	Fristablauf
3885	Sanova Pharma GesmbH; Ökopharm GmbH	Fristablauf
3886	FUJIFILM Holdings Corporation; IS Japan Co. Ltd.; Irvine Scientific Sales Company, Inc.	Fristablauf
3887	Naxicap Partners; European Cargo Service SA	Fristablauf
3888	A-Gas Deutschland GmbH; Arthur Friedrich Kältemittel GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3889	capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; Magix Software GmbH	Fristablauf
3890	Microchip Technology Incorporated; Microsemi Corporation	Fristablauf
3891	The Ambassador Theatre; BB Entertainment; Mehr! Entertainment	Fristablauf
3892	KLA-Tencor Corporation; Orbotech Ltd.	Fristablauf
3893	UFP Holding GmbH; item holding GmbH; timo printware GmbH	Fristablauf
3894	Capvis Equity V L.P.; Partners Group Holding AG; Limera GmbH; Amann Girsbach AG	Fristablauf
3895	Budamar Logistics, a.s.; Tatravagónka a.s.	Fristablauf
3896	Vista Equity Partners Management, LLC; LogicMonitor, Inc.	Fristablauf
3897	Matterhorn Buyer, LLC; H-Food Holdings, LLC	Fristablauf
3898	Vacalians Group SAS; Select in Leisure Holding BV	Fristablauf
3899	KKR & Co. L.P.; Petainer Topco Limited	Fristablauf
3900	IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungs- gesellschaft; Weberzeile Ried	Fristablauf
3901	Smyths Toys EU HQ; Toys "R" Us Handelsgesellschaft; Toys "R" Us; Toys R Us	Prüfungsverzicht
3902	S&T; S&T Services; Kapsch CarrierCom	Fristablauf
3903	DFDS A/S; U.N. Ro-Ro İşletmeleri A.Ş.	Fristablauf
3904	manroland web systems GmbH; Goss Holdco, LLC	Fristablauf
3905	Molkerei Gropper GmbH & Co. KG; Dr. Oetker Frische- produkte Moers KG	Fristablauf
3906	Weyland GmbH; Ferrochema GmbH; Ferroservice W. Miklitsch GmbH	Prüfungsverzicht
3907	OÖ Beteiligungsgesellschaft; LP Holding; LP Beteili- gungs- und Managementgesellschaft	Fristablauf
3908	EQT Mid Market Europe Limited Partnership; Dunlop Protective Footwear Holding B.V.	Fristablauf
3909	Veolia Environnement S.A.; Pink Robin GmbH	Fristablauf
3910	Unifirm Limited; TUI AG	Fristablauf
3911	PRIMEPULSE SE; Katek GmbH	Fristablauf
3912	Investor AB; Patricia Industries AB; Piab Group AB	Fristablauf
3913	Churchill Holdco Corporation; The Alpha Corporation of Tennessee	Fristablauf
3914	Intermediate Capital Group plc; Linear Holding S.r.l.	Fristablauf
3915	Comcast Corporation; Sky plc	Prüfungsverzicht
3916	AIT Austrian Institute of Technology GmbH; PROFAC- TOR GmbH	Fristablauf
3917	Joh. Winklhofer Beteiligungs GmbH & Co KG; Unimet GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3918	Saudi Basic Industries Corporation; Clariant AG	Fristablauf
3919	Jupiter Due S.p.A.; Scigno Holding S.p.A.	Fristablauf
3920	Bartenstein Holding GmbH; KNAPP AG	Fristablauf
3921	Sandvik AB; Metrologic Group S.A.S.	Fristablauf
3922	Sun Capital Partners, Inc.; ESIM Chemicals GmbH	Fristablauf
3923	Continental Aktiengesellschaft; OSRAM CONTINENTAL GmbH	Fristablauf
3924	ArcelorMittal Spain Holding S.L.; FRANKSTAHL Technology GmbH	Fristablauf
3925	Emerson Electric Co.; Geschäftsbereich "Tools & Test Equipment" von Textron Inc.	Fristablauf
3926	Naxicap Partners; Berlin Acoustics Group GmbH	Fristablauf
3927	OSRAM GmbH; BAG electronics GmbH	Fristablauf
3928	Koninklijke DSM NV; Zhejiang Garden Biochemical Hi-Tech Co, Ltd	Fristablauf
3929	Færch Plast SAS; C.G.L. Pack Service SAS	Fristablauf
3930	PwC Europe; PwC Schweiz; PwC Deutschland; PwC Strategy Austria	Fristablauf
3931	OSI Europe Foodworks GmbH; A+B HIDES GmbH & Co. KG	Fristablauf
3932	Outokumpu Stainless AB; Fagersta Stainless AB	Fristablauf
3933	Let's Print Holding AG; NP Druck Gesellschaft m.b.H.	Fristablauf
3934	Astorg Asset Management sàrl; IGM SPECIALTIES HOLDING COÖPERATIEF U.A.	Fristablauf
3935	HELM AG; Phargentis S.A.	Fristablauf
3936	Oceanwood Capital Management Limited; NS Norway Holding AS; Norske Skog AS	Fristablauf
3937	Emerson Electric Co.; Aventics Holding S.à r.l.	Fristablauf
3938	Bluegill Acquisition Corporation; ARMO BioSciences, Inc.	Zurückziehung des Antrags (Phase I)
3939	Broadview Industries AG; Westag & Getalit Aktiengesellschaft	Fristablauf
3940	Fritz Schäfer GmbH & Co. KG, Einrichtungssysteme; DS Automation GmbH	Fristablauf
3941	Chip Bidco Limited; Corin Orthopaedics Holdings Limited	Fristablauf
3942	Investindustrial Group Holdings S.A.; HTL-Strefa S.A.	Fristablauf
3943	GSO Capital Partners LP; Concordia International Corp.	Fristablauf
3944	CMA CGM S.A.; CEVA Logistics AG	Fristablauf
3945	Smurfit International B.V.; Reparenc Holding B.V.	Fristablauf
3946	Amer Sports Corporation; Peak Performance Production AB	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3947	Servier S.A.S.; Shire Pharmaceutical Holdings Ireland Limited	Fristablauf
3948	Bain Capital Europe Fund IV, L.P.; Gruppo Cordenons S.p.A.	Fristablauf
3949	Bayerische Motorenwerke Aktiengesellschaft; Critical Holding S.A.	Fristablauf
3950	Deutsche Vermögensberatung Aktiengesellschaft; Allfinanz Aktiengesellschaft DVAG	Fristablauf
3951	The Hearst Corporation; Fulcrum Financial Data LLC; LevFin Insights, LLC	Fristablauf
3952	Intersnack International B.V.; KP Snacks Limited; Thunderball Bidco Limited	Fristablauf
3953	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; e-tec electronic GmbH	Fristablauf
3954	Ningbo Jihong Investment Co., Ltd.; GRAMMER Aktiengesellschaft	Fristablauf
3955	Mettler-Toledo; Mettler-Toledo; Labor für Meßtechnik Dr. Hans Stabinger	Fristablauf
3956	Mitsubishi Heavy Industries Thermal Systems, Ltd.; Heifo Refer GmbH	Fristablauf
3957	Intermediate Capital Group, plc.; Suanfarma, S.A.	Fristablauf
3958	Gemaco Holdings NV; Supremia International Ltd.	Fristablauf
3959	Vista Equity Partners Management, LLC; Integral Ad Science, Inc.	Fristablauf
3960	The Goldman Sachs Group; HarbourVest Partners; Altamar Capital Partners; DH New Funds	Fristablauf
3961	Alpha AB Bidco BV; Al Alabama Holding BV	Fristablauf
3962	INTERSEROH DIENSTLEISTUNGS GmbH; Saubermacher Dienstleistungs AG	Fristablauf
3963	Nestlé S.A.; Starbucks Corporation	Fristablauf
3964	KAP Beteiligungs-AG; Heiche-Gruppe	Fristablauf
3965	IMMOFINANZ AG; S IMMO AG	Fristablauf
3966	Worldline S.A.; SIX Group AG	Fristablauf
3967	Culligan Wassertechnik GmbH; Aqua Vital Holding GmbH	Fristablauf
3968	Raiffeisen KMU Beteiligungs AG; AVV Investment GmbH; SYN TRAC GmbH	Prüfungsverzicht
3969	Dürr; Babcock & Wilcox MEGTEC; Babcock & Wilcox MEGTEC; Babcock & Wilcox Universal	Fristablauf
3970	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG; VERBUND AG; Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH	Prüfungsverzicht
3971	Henkel AG & Co. KGaA; F.A. Stichweh GmbH & Co. KG; Stichweh AG	Fristablauf
3972	Circle Media Group B.V.; Cameron France Holding S.A.S.	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
3973	Royal Caribbean Cruises Ltd.; Silversea Cruises Holding Ltd.	Fristablauf
3974	Pamoja Acquisition B.V.; Elcee Group B.V.	Fristablauf
3975	BUWOG AG; MARINA TOWER Holding GmbH; MARINA CITY Entwicklungs GmbH	Fristablauf
3976	SIGNA Gruppe; operative Gesellschaften und Immobiliengesellschaften der Kika / Leiner Gruppe	Prüfungsverzicht
3977	Discovery Communications, LLC; ProSiebenSat.1 Media SE; 7TV Joint Venture GmbH	Prüfungsverzicht
3978	Investment Corporation of Dubai; Inchcape Shipping Services Holdings Limited	Fristablauf
3979	FSI SGR S.p.A.; Missoni S.p.A.	Fristablauf
3980	Lenzing Aktiengesellschaft; Duratex S.A.	Fristablauf
3981	Bain Capital Investors; BCPE Hercules; BSN SPORTS; VARSITY SPIRIT; HERFF JONES	Fristablauf
3982	Douglas GmbH; AKZENTE GmbH	Fristablauf
3983	Westinghouse Air Brake Technologies Corporation; General Electric Company	Fristablauf
3984	BC Partners Holdings Limited; Forno d'Asolo S.p.A.	Fristablauf
3985	W.EG Italia S.r.l.; M.E.B. S.r.l.	Fristablauf
3986	Yageo Corporation; Pulse Electronics Corporation	Fristablauf
3987	Austro Holding GmbH; grosso holding Gesellschaft mbH; Gaulhofer Industrie-Holding GmbH	Fristablauf
3988	The Blackstone Group LP; PSAV Intermediate Corp	Fristablauf
3989	Miba Aktiengesellschaft; Zollern GmbH & Co. KG	Fristablauf
3990	Bundesrepublik Deutschland; Toll Collect GmbH	Fristablauf
3991	Saint-Gobain Performance Plastics Isofluor GmbH; HKH Isolier- und Textiltechnik GmbH	Fristablauf
3992	S&T AG; Exceet Group SE	Prüfungsverzicht
3993	HANNOVER Finanz-Gruppe; Erste Tinten Holding GmbH	Fristablauf
3994	Zinkpower International GmbH; OTS-GmbH. Oberflächentechnik Sinabelkirchen	Fristablauf
3995	Onex Corporation; PVHC Holding Corporation	Fristablauf
3996	Equistone VI FPCI; International Logistic Group S.à.r.l.	Fristablauf
3997	ALPLA Pharmaholding GmbH; Argo S.A.	Fristablauf
3998	Ardian France S.A.; Corob S.p.A.	Fristablauf
3999	HarbourVest Partners, LLC; Lauderdale GmbH & Co KG	Fristablauf
4000	SIA S.p.A.; First Data Slovakia, s.r.o.; First Data Hellas Processing Services and Holdings S.A.	Fristablauf
4001	ORPEA S.A.; Stadtgemeinde Knittelfeld Wegwarte Seniorenpflege - Betriebs-KG	Fristablauf
4002	The Goldman Sachs Group, Inc.; GSR Holdco, Inc.	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4003	GBA Holding GmbH; Hygienicum Institut für Mikrobiologie und Hygiene-Consulting GmbH	Fristablauf
4004	Archer Daniels Midland (UK) Limited; Probiotics International Ltd	Fristablauf
4005	CL Austria RE S.à r.l.; BBBMZ Immobilienanlage GmbH	Fristablauf
4006	Comm-Unity; Gemsoft Pelzer & Szep; Kommunal- und Unternehmensberatung; STED; STS	Fristablauf
4007	Thoma Bravo, LLC; Centrifry Corporation	Fristablauf
4008	Kärntner Beteiligungsverwaltung; Landeshauptstadt Klagenfurt; Lilihill Capital; Kärntner Flughafen	Fristablauf
4009	Ravago S.A.; The Dow Chemical Company	Fristablauf
4010	AT&T Inc.; AppNexus Inc.	Fristablauf
4011	Thermo Fisher Scientific Inc.; Roper Technologies, Inc.	Fristablauf
4012	Alpha MD BidCo BV; Partners Group AG; Megadyne SpA	Fristablauf
4013	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG; Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft	Fristablauf
4014	KKR & Co. Inc.; AppLovin Corporation	Fristablauf
4015	L-Fashion Group Oy; Dachstein Outdoor & Lifestyle GmbH	Fristablauf
4016	Faurecia Investments S.A.S.; Parrot S.A.; Parrot Faurecia Automotive S.A.S.	Fristablauf
4017	Zementwerk Leube; HOLLIZER Baustoffwerke Linz; SSL Linz	Fristablauf
4018	Voith GmbH & Co. KGaA; CRRC Group Corporation	Fristablauf
4019	S.D.L. Süddeutsche Beteiligungs GmbH; NEUE HALBERG-GUSS GmbH	Fristablauf
4020	TAL Betonchemie Handel GmbH; Rombold & Gfröhrer GmbH & Co. KG	Fristablauf
4021	Færch Plast Group A/S; 3PET Holding B.V.	Fristablauf
4022	AT&T Inc.; AlienVault, Inc.	Fristablauf
4023	Actief Holding N.V.; JOBMADÉ Personal Service GmbH	Fristablauf
4024	Walstead; LSC Communications Europe; LSC Communications Deutschl; LSC Communications	Fristablauf
4025	Hellweg Die Profi-Baumärkte GmbH & Co KG; DIY Union GmbH	Fristablauf
4026	CymbiQ Group AG; anovis it-services and trading gmbh; anovis CZ s.r.o.	Fristablauf
4027	Blitz 18-459 GmbH; Play Pro Management GmbH	Fristablauf
4028	Indorama Ventures PCL; Kordárna Plus, a.s.	Fristablauf
4029	Borealis AG; Ecoplast Kunststoffrecycling GmbH	Fristablauf
4030	Bernhard Schlacher; Wiener Kongresszentrum Hofburg Betriebsgesellschaft m.b.H.	Fristablauf
4031	Italmobiliare S.p.A.; Iseo Serrature S.p.A.	Fristablauf
4032	ENVIT Bidco AB; Envirotainer International AB	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4033	BC Partners Holdings Limited; NAVEX TopCo, Inc.	Fristablauf
4034	Mataar Holdings 2 BV; Corporación América Airports S.A.	Fristablauf
4035	Shenzhen H&T Intelligent Control International Co., Ltd.; NPE S.r.l.	Fristablauf
4036	ADCURAM O-N-K VI Holding GmbH; MEA AG	Fristablauf
4037	Bain Capital Investors; Europe-IV Fund; Gist-Brocades Internat; DSM Sinochem Pharmaceuticals	Fristablauf
4038	Atos SE; Syntel, Inc.	Fristablauf
4039	KKR & Co. Inc.; Gimli Parent Corporation; Shamrock RB Holdings, Inc.; RBmedia-Gruppe	Fristablauf
4040	Maven Bidco Limited; Genius Sports Group Limited	Fristablauf
4041	Andritz AG; Xerium Technologies, Inc.	Fristablauf
4042	EQT Fund Management S.à.r.l.; SUSE Linux GmbH; mertus 435. GmbH; SUSE LLC	Fristablauf
4043	The Blackstone Group L.P.; Differential Brands Group Inc	Fristablauf
4044	Mylan N.V.; TOBI-Geschäftsbereich von Novartis AG	Fristablauf
4045	H.I.G. Capital, LLC; Recochem Inc.	Fristablauf
4046	NIDEC SHIMPO; MS-GRAESSNER; Graessner GmbH; Stadler Antriebstechnik	Fristablauf
4047	The Timken Company; Rollon S.p.A.	Fristablauf
4048	Quadriga Capital Private Equity Fund IV L.P.; LR Global Holding GmbH	Fristablauf
4049	NEXTCLINICS INTERNATIONAL GmbH; Unternehmen der Zech-Gruppe	Fristablauf
4050	Canada Pension Plan Investment Board; Carsten Koerl; Sportradar AG	Fristablauf
4051	LEO Pharma A/S; Teile des Geschäftsbereichs der Bayer Gruppe	Fristablauf
4052	oel-direct.de GmbH; Kreuzmayr Bayern GmbH	Fristablauf
4053	Cisco Systems, Inc.; Duo Security, Inc.	Fristablauf
4054	Ardian France S.A.; Nuova Argo Finanziaria S.p.A.	Fristablauf
4055	WestRock Company; Schlüter Print Pharma Packaging; Schlüter Pharma Logistics	Fristablauf
4056	KKR & Co. Inc.; The Collected Group, LLC	Prüfungsverzicht
4057	NPM Capital N.V.; Ploeger Oxbo Group B.V.	Fristablauf
4058	Tönnies International Holding GmbH; Unigrains Développement S.A.; Sinfo One S.p.A.	Fristablauf
4059	Hawesko Holding Aktiengesellschaft; Wein & Co Handelsges.m.b.H.	Fristablauf
4060	FNZ Germany Holdco Limited; European Bank for Financial Services GmbH	Fristablauf
4061	The Boston Consulting Group Inc.; Machine Max Limited	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4062	Siemens Aktiengesellschaft; Siemens International Holding B.V.; Mendix Holding e.V.	Fristablauf
4063	Lidl Österreich GmbH; NKV Wohnbau GmbH & Co. KG	Fristablauf
4064	Life Company Consolidation Group; Generali Worldwide Insurance Company	Fristablauf
4065	Sika AG; FLM Holding AG; Rathor AG; Hago Chemotechnik GmbH & Co. KG i.L.; Polypag AG	Fristablauf
4066	HEARTLAND-Gruppe; ABOUT YOU Holding GmbH	Fristablauf
4067	ANDRITZ AG; ASKO, Inc.	Fristablauf
4068	m-holding & beteiligungs-gmbh; ALWA und DEIL Druckerei GmbH	Fristablauf
4069	Herold Druck und Verlag Aktiengesellschaft; Print Alliance HAV GmbH	Fristablauf
4070	Linmag GmbH; Rhomberg Sersa Rail Holding GmbH	Fristablauf
4071	AGC Inc.; Nelco Products, Inc.; Neltec Inc.; Neltec SA; Nelco Products Pte. Ltd	Fristablauf
4072	dnata; TROPO GmbH	Fristablauf
4073	Mubea International GmbH; FLAMM GmbH	Fristablauf
4074	OMG Germany; UDG South; UDG Köln; UDG München; UDG London; M, P, NEWMEDIA	Fristablauf
4075	L'Oreal Deutschland GmbH; LOGOCOS Naturkosmetik AG; Logo-Bau GmbH & Co.	Fristablauf
4076	OÖ Lagerhaus; RWA Raiffeisen Ware Austria Handel und Vermögensverwaltung eGen	Fristablauf
4077	HEARTLAND-Gruppe; ASOS Plc	Fristablauf
4078	De'Longhi Industrial S.A.; La Marzocco International L.L.C.	Fristablauf
4079	Stark One S.r.l.; Marval S.r.l.	Fristablauf
4080	GOLDCUP 17038 AB; SKF Motion Technologies AB	Fristablauf
4081	TONOS GmbH; ERNE GROUP GmbH	Fristablauf
4082	SOF-11 Starlight 10 EUR S.à r.l.; CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft	Fristablauf
4083	Amadeus IT Group SA; TravelClick Inc.	Fristablauf
4084	Baritonos Invest GmbH & Co KG; TONOS GmbH	Fristablauf
4085	FTI Touristik GmbH; FTI Ticketshop GmbH	Fristablauf
4086	STADA Arzneimittel AG; Bioceuticals Arzneimittel AG	Fristablauf
4087	KKR & Co. Inc.; Gibson Brands, Inc.	Fristablauf
4088	TIWAG-Tiroler Wasserkraft; Speicherkraftwerk Kaunertal; RWE Power; Uniper Kraftwerke	Fristablauf
4089	Thoma Bravo, LLC; Apttus Corporation	Fristablauf
4090	PremiQaMed Holding GmbH; Diakonissen & Wehrle Privatklinik GmbH	Fristablauf
4091	Ingenico Group; Deutscher Sparkassen Verlag; DI Deutsche Ingenico Holding; BS PAYONE	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4092	Bridgepoint Group Limited; Naxicap Partners SA; Newco AH SAS; Horace Holding	Fristablauf
4093	Swietelsky Baugesellschaft; Swietelsky Tunnelbau; Ing. Baierl Gesellschaft	Fristablauf
4094	PORR-Gruppe; CCG Immobilien AG; UBM Development AG	Fristablauf
4095	Mitsubishi Chemical Corporation; Cleanpart Group GmbH	Fristablauf
4096	Grupa Azoty S.A.; Goat TopCo GmbH	Fristablauf
4097	Thermo Fisher Scientific Inc.; "Advanced Bioprocessing" von Becton, Dickinson and Company	Fristablauf
4098	Temasek; Schneider Electric India; Schneider Electric JV	Fristablauf
4099	Array Holdings, Corp.; Willson & Brown - SP. Z.O.O.; WB SP. Z.O.O.	Fristablauf
4100	Novares Group SAS; APAG Holding AG	Fristablauf
4101	SCHOTT; Zhejiang Crystal-Optech; Zhejiang T.Best Electronic Information Technology	Fristablauf
4102	Kansas HoldCo 1, Inc.; Evonik Jayhawk Fine Chemicals Corporation	Fristablauf
4103	OM-Handels GmbH; Gesellschaften der POCO Gruppe	Fristablauf
4104	Columbia Capital VI, LLC; DHL Resilience360 GmbH	Fristablauf
4105	Temasek Holdings Private Limited; Stamford Devices Ltd	Fristablauf
4106	Stryker Corporation; K2M Group Holdings, Inc.	Fristablauf
4107	Arca Investments, a.s.; Wiener Privatbank SE	Fristablauf
4108	L'Oréal S.A.; Valentino S.p.A.	Fristablauf
4109	Emirates NBD Bank PJSC; Denizbank A.Ş.	Fristablauf
4110	Sony Corporation of America; EMI Music Publishing	Fristablauf
4111	STRABAG Real Estate GmbH; GBI Projektentwicklung Ges.m.b.H.	Fristablauf
4112	MAHLE GmbH; Behr Hella Service GmbH	Fristablauf
4113	Asmodée Group SAS; Blackfire-Gruppe	Fristablauf
4114	MHP SE; Perutnina Ptuj, d.d.	Fristablauf
4115	Trafigura Ventures V B.V.; ENOI S.p.A.; Alphergh S.p.A.	Fristablauf
4116	CL AUSTRIA RE S.À R.L.; BBBSB Immobilienbesitz GmbH	Fristablauf
4117	Hiab Italia S.r.l.; Effer S.p.A.	Fristablauf
4118	Medienholding Klambt GmbH & Co. KG; Erwerb von Frauenzeitschriften	Fristablauf
4119	capiton AG; AEMtec GmbH	Fristablauf
4120	Al Yah Satellite Communications Company PrJSC; Hughes Network Systems, LLC	Fristablauf
4121	Nidec Corporation; Chaun-Choung Technology Corp.	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4122	Indorama Ventures; Indorama Netherlands; Schoeller; TTI Textile Technology Innovation	Fristablauf
4123	Tyr Holdings LLC & Co. KG; Erwin Hymer Group SE	Fristablauf
4124	Ravago Chemicals S.A.; KH Chemicals B.V.; KH Chemicals International B.V.	Fristablauf
4125	Esola Beteiligungsverwaltungs GmbH; Gantner Instruments GmbH	Fristablauf
4126	capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; Euro Vital Pharma GmbH	Fristablauf
4127	Cargill PLC; Konspol Holding sp. z. o.o.	Fristablauf
4128	AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA; VAG Holding GmbH; GA Industries Holdings LLC	Prüfungsverzicht
4129	Triton Smaller Mid-Cap Fund I; Norres Industrial Hoses GmbH	Fristablauf
4130	INEOS Limited; Flint Hills Resources Joliet, LLC; Flint Hills Resources Sàrl	Fristablauf
4131	Honeywell International Inc.; Transnorm Group GmbH	Fristablauf
4132	Bechtle Managed Services AG; BT Stemmer GmbH	Fristablauf
4133	SIGNA Retail GmbH; SIGNA Prime Selection AG; Hudson's Bay Company	Fristablauf
4134	KC North Sea SCA; Nordsee Holding GmbH	Fristablauf
4135	LKAB Minerals Limited; Gurney Slade Lime & Stone Limited; Francis Flower (Northern) Limited	Fristablauf
4136	Saint-Gobain Weber GmbH; Kaimann GmbH	Fristablauf
4137	Altamont Capital Management LLC; NSA International, LLC	Fristablauf
4138	PORR AG; ALPINE Bau CZ a.s.	Prüfungsverzicht
4139	Moonlake Capital GmbH; PWSC Verwaltungs GmbH	Fristablauf
4140	Budamar Logistics a.s.; Optifin Invest s.r.o.; WBN Waggonbau Niesky GmbH	Fristablauf
4141	VELUX A/S; JET Group International B.V.	Fristablauf
4142	Westlake Chemical Corporation; Nakan-Kunststoff-Geschäftsbereich von Ivy Ultimate	Fristablauf
4143	Heintz & Co. Kommanditgesellschaft für Beteiligungen; UBM hotels Management GmbH	Fristablauf
4144	Heel Veel Snoepjes B.V.; CPK S.A.S.; Lutti Holdings S.A.S.	Fristablauf
4145	Haubrich Holding SE; C&P Holding GmbH	Fristablauf
4146	Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH; CONCRETE Rudolph GmbH	Fristablauf
4147	UNION TANK Eckstein; Geschäftsbereich "Road Account" der AirPlus Servicekarten	Fristablauf
4148	Liberty Media Corporation; Sirius XM Holdings Inc.; Pandora Media, Inc.	Fristablauf
4149	IQVIA Ltd.; ClinTec Luxembourg SA	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4150	Sberbank of Russia; Agrokor d.d.	Fristablauf
4151	Knight Acquisition B.V.; De Kinkelder Beheer B.V.	Fristablauf
4152	ZF Friedrichshafen AG; Zukunft Ventures GmbH; ASAP Holding GmbH	Fristablauf
4153	Vestar Capital Partners VII, L.P.; IRI Group Holdings, Inc.	Fristablauf
4154	BNP Paribas Securities Services SCA; DWS Beteiligungs GmbH	Fristablauf
4155	Thoma Bravo, LLC; Imperva, Inc.	Fristablauf
4156	Bain Capital Investors, LLC; Rocket Software, Inc.	Fristablauf
4157	Molex Electronic Technologies, LLC; Geschäftsbereich von Laird Limited	Fristablauf
4158	GNUTTI CARLO S.P.A.; Gnutti Carlo Beteiligungs GmbH; TCG UNITECH GmbH	Fristablauf
4159	LGC Science Group Holdings Limited; SeraCare Life Sciences, Inc.	Prüfungsverzicht
4160	IRI Investments B.V.; Next Generation Holding GmbH	Fristablauf
4161	Grünenthal Pharma GmbH & Co. KG; Vermögenswerte von AstraZeneca AB	Fristablauf
4162	KKR & Co. Inc.; Pillarstone Europe LLP; Famar Holding S.à.r.l.	Prüfungsverzicht
4163	Bosch Thermotechnik GmbH; ADS-TEC Energy GmbH	Fristablauf
4164	Covis Pharma B.V.; Rechte und Vermögenswerte von AstraZeneca AB	Fristablauf
4165	grosso holding Gesellschaft mbH; Waagner-Biro Austria Stage Systems AG	Prüfungsverzicht
4166	The Blackstone; Sona BLW Precision Forgings; Comstar Automotive	Fristablauf
4167	Smurfit Kappa Group plc; Fabrika Hartije d.o.o. Beograd; Avala Ada d.o.o. Beograd	Fristablauf
4168	The Walt Disney Company; Twenty-First Century Fox	Fristablauf
4169	Capvis Equity V L.P.; Polyusus XIV AG; Variosystems AG; Vario Properties Inc.	Fristablauf
4170	twinformatics GmbH; ConVista Faktor Zehn GmbH	Fristablauf
4171	Emerson Electric Co.; GE Intelligent Platforms Inc.	Fristablauf
4172	Accenture plc; Kolle Rebbe GmbH	Prüfungsverzicht
4173	valantic GmbH; elemantic GmbH	Prüfungsverzicht
4174	EQT Fund Managment S.à.r.l.; Fund VIII Swe Bidco AB; Karo Pharma AB	Fristablauf
4175	KTM AG; Kiska GmbH	Prüfungsverzicht
4176	Continental AG; Kathrein Automotive GmbH	Fristablauf
4177	Raffles Private Holdings Ltd; NAC Luxembourg I S.A.	Fristablauf
4178	A1 Telekom Austria AG; Unify GmbH	Fristablauf
4179	Generali Investments Holding S.p.A.; Sycomore Factory SAS	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4180	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; D.Med Consulting GmbH	Nichtunter-sagung mit Auflagen (Phase II)
4181	Mayr-Melnhof Packaging International GmbH; Eurasia Invest Holding AG	Fristablauf
4182	Rethmann; Transdev Group; Transdev GmbH; Rhenus Veniro SE&CoKG; Rhenus Veniro SE	Fristablauf
4183	Bertelsmann SE & Co. KGaA; Saham Outsourcing Services Fund S.A.	Fristablauf
4184	GPV International A/S; CCS Group Holding AG	Fristablauf
4185	IBM Österreich Internationale Büromaschinen; Blue-IT-Services; IT Solutions AT Spardat	Fristablauf
4186	KEBA AG; LTI Motion GmbH; Heinz Fiege GmbH; LTI Motion Deutschland GmbH	Fristablauf
4187	Saubermacher Dienstleistungs AG; Trügler Recycling & Transport GesmbH; Höller Entsorgung	Zurückziehung des Antrags (Phase I)
4188	Porsche Holding Gesellschaft m.b.H.; Eurocar Italia S.r.l.; Dorigoni S.p.A.	Fristablauf
4189	KPS Capital Partners, L.P.; Trojan Battery Holdings, LLC	Fristablauf
4190	Tenneco Inc.; Öhlins Intressenter AB	Fristablauf
4191	Thoma Bravo, LLC; Veracode, Inc.	Fristablauf
4192	SIGNA Holding GmbH; WAZ Ausland Holding GmbH; FUNKE Österreich Holding GmbH	Fristablauf
4193	Victory & Dreams Holding B.V.; Charles Vögele (Austria) GmbH	Prüfungsverzicht
4194	UNIQA Insurance Group; Raiffeisen Bank International; Speedinvest GmbH; Fintech Growth Fund	Fristablauf
4195	H.I.G. Capital LLC; Leuna Tenside Holding GmbH	Fristablauf
4196	ELCOWIRE Holding GmbH; NKT Catenary GmbH & Co. KG	Fristablauf
4197	Volkswagen AG; diconium digital GmbH	Fristablauf
4198	Continental AG; Vermögenswerte von Cooper-Standard Automotive Inc.	Fristablauf
4199	Ankerbrot Holding GmbH; Linauer & Wagner „Backstuben“ BackwarenproduktionsgmbH	Fristablauf
4200	One Equity Partners VII; One Equity Partners VII-A; One Equity Partners VII-B; Mera International	Fristablauf
4201	Excelsior AcquiCo GmbH; Reifen Gundlach GmbH; Goodwheel GmbH; Euro Tyre BV; et al	Fristablauf
4202	Canada Pension Plan Investment Board; Berlin Packaging Holdings L.L.C.	Fristablauf
4203	Röchling Engineering Plastics SE & Co. KG; Schwartz GmbH	Fristablauf
4204	VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH; Grand Spa Wellness Betriebs GmbH	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4205	Liebherr-Hausgeräte Vertriebs- und Service; Liebherr-Hausgeräte; Hack-Eitel Industrievertretung	Fristablauf
4206	DPE Deutsche Private Equity Management III GmbH; BE-terna Holding GmbH	Fristablauf
4207	William Hill Holdings Limited; Mr Green & Co AB	Fristablauf
4208	KTM Industries AG; Kiska GmbH; Kiska Beteiligungs GmbH	Fristablauf
4209	Adecco Group AG; LOGworks GmbH	Fristablauf
4210	Eurazeo PME SA; EFESO Consulting Group SA	Fristablauf
4211	Continental AG; Reifen-John GmbH & Co KG	Fristablauf
4212	ATLANTIC Société Française de Développement Thermique-SA; COTHERM EVOLUTION	Fristablauf
4213	FunderMax GmbH; Ranheim Paper & Board AS	Fristablauf
4214	Thoma Bravo, LLC; Nuance Communications Inc.	Fristablauf
4215	Circle Media Group B.V.; Körner Druck GmbH & Co. KG	Fristablauf
4216	Containex Container-Handelsgesellschaft m.b.H.; Arcont IP d.d.	Fristablauf
4217	Quadriga Capital Private Equity Opportunities; Intermediate Capital; VESCON; Schiller	Fristablauf
4218	Callaway Golf Company; JW Stargazer Holding GmbH	Fristablauf
4219	SAP SE; Qualtrics International Inc.	Fristablauf
4220	SJL Partners LLC; KCC Corporation; Wonik QnC Corporation; MPM Holdings Inc.	Fristablauf
4221	ILAG MSU Holding GmbH; MSU Holding GmbH	Prüfungsverzicht
4222	Energie Steiermark AG; Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH	Fristablauf
4223	Cargill Sweeteners Holding B.V.; DSM Food Specialities Stevia B.V.	Fristablauf
4224	Noble Ultimate Holding, LLC; Unico, LLC	Fristablauf
4225	CCC S.A.; HR Group Holding S.a.r.l.; CCC Germany GmbH	Fristablauf
4226	Schaeffler AG; ELMOTEC STATOMAT Holding GmbH	Fristablauf
4227	BayWa AG; BayWa Agri Supply & Trade B.V.; Royal Ingredients Group International B.V.	Fristablauf
4228	Carlyle Europe Technology Partners III, L.P.; SERgroup Holding International GmbH	Prüfungsverzicht
4229	Colfax Corporation; DJO Global, Inc.	Fristablauf
4230	ITINERA S.p.A.; ASCI Logistik GmbH; CIS Beton GmbH	Fristablauf
4231	Edwards Vacuum; Brooks Cryogenics Business der Brooks Automation; ULVAC CRYOGENICS	Fristablauf
4232	Bregal Unternehmerkapital II LP; ATP adhesive systems AG	Fristablauf
4233	Retina Bidco B.V.; E&M Holding B.V.	Fristablauf

Fusionsstatistik 2018		
Fall	Unternehmen	Status
4234	Hilti AG; Trimble Inc.	Fristablauf
4235	Linde (China) Forklift Truck Corp., Ltd.; Zhejiang EP Equipment Co., Ltd.	Fristablauf
4236	M. Kaindl OG; Peter Kaindl; M. Kaindl KG	Fristablauf
4237	Permira Holdings Limited; Cielo, Inc.	Fristablauf
4238	Unternehmens Invest Aktiengesellschaft; Plastech Holding GmbH; UIAG Informatik-Holding GmbH	Fristablauf
4239	Energie AG Oberösterreich; LINZ AG; ENAMO GmbH	Fristablauf
4240	WIG Wietersdorfer Holding GmbH; CALCIT, proizvodnja kalcitnih polnil d.o.o.	Fristablauf
4241	Cisco Systems, Inc.; Luxtera, Inc.	Fristablauf
4242	GlaxoSmithKline plc; Tesaro, Inc.	Fristablauf
4243	Indorama Ventures PCL; UTT Beteiligungsgesellschaft mbH	Prüfungsverzicht
4244	Österreichische Post AG; D2D - direct to document GmbH	Fristablauf
4245	Siemens Aktiengesellschaft; Southern States Investment; Coelme Costruzioni Elettromeccaniche	Fristablauf
4246	DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG; innogy SE	Fristablauf
4247	ÅF AB; Pöyry Plc	Fristablauf
4248	ELG Haniel GmbH; Iberinox Recycling Plus, S.L.	Fristablauf
4249	Invest; Bilfinger Gerätetechnik Deutschland; Bilfinger Gerätetechnik; Bilfinger Gerätetechnik	Fristablauf
4250	Fondo Italiano d'Investimento SGR S.p.A; Fonderie di Montorso S.p.A.	Fristablauf
4251	Italmatch S.p.A.; BWA Holdings LLC	Fristablauf
4252	Rhenus SE & Co. KG; Cesped S.p.A.	Fristablauf
4253	Katek SE; ETL Elektrotechnik Lauter GmbH	Fristablauf
4254	ALPLA AT Recyclingbeteiligungsgesellschaft; Fromm Holding; PET Recycling Team Wolfen	Fristablauf
4255	univativ management GmbH; Qiss IT B.V.	Fristablauf
4256	UBM Development Österreich GmbH; i-live GmbH	Fristablauf
4257	Bridgepoint Group Limited; European Entertainment (Holdings) S.à.r.l.; Cherry AB	Fristablauf

6.4 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
Art	Artikel
Aufl	Auflage(n)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung, und Wirtschaftsstandort
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CPC	Consumer Protection Cooperation
dh	das heißt
ECA	European Competition Authorities
ECN	European Competition Network
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
ELI	European Law Institute
ELSA	European Law Students' Association
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FKVO	Fusionskontrollverordnung
GD	Generaldirektor, Generaldirektion
gem	gemäß
ggfs	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HD	Hausdurchsuchung(en)
idF	in der Fassung
iHv	in (der) Höhe von
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der(s)

Abkürzungsverzeichnis	
KartG	Kartellgesetz 2005
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kartellgericht
KOG	Kartellobergericht
Mio	Million(en)
MOU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde(n)
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖZK	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
PA	Prüfungsantrag
PV	Prüfungsverzicht
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
s	siehe
sog	sogenannt(e/er/es)
SSK	Speditionssammelladungskonferenz
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UVP	Unverbindlicher Verkaufspreis
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperations-gesetz
vgl	vergleiche
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WBK	Wettbewerkskommission
WettbG	Wettbewerbsgesetz
Z	Ziffer
ZdA	Zurückziehung des Antrages
zT	zum Teil

6.5 Schwerpunkttempfehlungen der WBK an die BWB

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2019

1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunkttempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse erfordern. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunkttempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunkttempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere der Online-Handel.

2) Schwerpunkttempfehlung für 2019

a) „Fairnesskatalog für Unternehmen - Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten“

In den letzten Jahren wurde immer wieder über Beschwerden berichtet, dass bei ungleich verteilten Kräfteverhältnissen in der Lieferkette der „Angstfaktor“ in Vertragsverhandlungen eine bedeutende Rolle spiele. Die geäußerten Probleme sind vielfach im wettbewerbsrechtlichen Graubereich angesiedelt und daher oftmals schwer einzuordnen.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte die WBK am 3. Juli 2017 die Empfehlung, einen Leitfaden („Code of Conduct“) nach dem Vorbild des von der BWB erarbeiteten Leitfadens „Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen“ zu erstellen, der eine wichtige Information an die Marktteilnehmer darstellen würde. Die Empfehlung wurde am 25. September 2017 in den Vorschlägen der WBK an die BWB für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2018 wiederholt.

Die BWB hat diese Anregung der WBK aufgegriffen und einen entsprechenden Entwurf erarbeitet, zu dem bis 27. August 2018 Stellungnahmen abgegeben werden konnten. Im Oktober 2018 veröffentlichte die BWB schließlich einen „Fairnesskatalog für Unternehmen – Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten“.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für die Ausarbeitung und begrüßt das Vorhaben der BWB die weitere Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie neu auftretende Fallkonstellationen zu beobachten, drei Jahre nach der Veröffentlichung des Standpunkts eine Evaluierung durchzuführen und allenfalls eine entsprechende Überarbeitung des Standpunkts vorzunehmen.

Auch wenn viele der in der Praxis als unfair empfundenen Verhaltensweisen kartellrechtlich nur schwer fassbar sind, da sie zunächst als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung qualifiziert werden müssten, um rechtlich weiterverfolgt werden zu können, so gibt die Veröffentlichung des Standpunkts doch Anlass zur Hoffnung, dass im Geschäftsleben künftig ein stärkeres Augenmerk auf faire Geschäftspraktiken gelegt wird (Erhöhung der „Awareness“).

So weist die BWB ausdrücklich darauf hin, dass der Standpunkt auch im Rahmen von Compliance-Programmen Anwendung finden könnte. Darüber hinaus gibt der Standpunkt einen guten Überblick über allenfalls heranzuziehende alternative Rechtsgrundlagen (NahVersG, UWG, ABGB, UGB).

Die Wettbewerbskommission regt insbesondere an, in Zukunft das Nah-VersG und auch § 4 Abs 3 KartG (relative Marktmacht) stärker nutzbar zu machen. Gemäß § 4 Abs 3 KartG gilt ein Unternehmer auch dann als marktbeherrschend, wenn er eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten übertragende Marktstellung hat. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind. Das NahVersG (Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen) setzt nicht einmal das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung, sondern ein bloßes Machtgefälle zwischen Unternehmen voraus. Gemäß § 1 Abs 1 NahVersG können Verhaltensweisen von Unternehmen im geschäftlichen Verkehr untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden. Somit könnten auch Fälle aufgegriffen werden, die noch nicht die Höhe eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 5 KartG) erreichen.

Darüber hinaus empfiehlt die WBK, nach der nunmehr erfolgten Veröffentlichung des Standpunkts das Augenmerk auf bewusstseinsbildende Maßnahmen (zB Informationsveranstaltungen) hinsichtlich Existenz und Wirkungsweise dieses neuen Regelwerkes zu legen.

b) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK hat in den letzten Jahren immer wieder die Ausarbeitung eines Konzepts für die Ausführung eines laufenden, systematischen und transparenten Wettbewerbsmonitorings angeregt. Davor wurde die Einführung eines Wettbewerbsmonitorings auch in der Studie 87 des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen empfohlen (Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen „Effizienz – Rechtsstaatlichkeit – Transparenz im österreichischen Wettbewerbsrecht. Wettbewerbspolitische Herausforderungen für die 25. Gesetzgebungsperiode (2013-2018), Band Nr. 87 (2014) 55). Erfreulicherweise wurden erste Schritte in diese Richtung gesetzt, die auch in einem Arbeitspapier der BWB zusammengefasst sind (BWB, Arbeitspapier Wettbewerbsmonitoring, 18.11.2015).

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen und dem Umstand, dass in Dänemark, das seinerzeit als Vorbild diente, das breit angelegte Wettbewerbsmonitoring wieder abgeschafft wurde, empfiehlt die WBK das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von Voruntersuchungen bestimmter Branchen vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen werden der Energiebereich, der Onlinehandel (insbesondere auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen) und die Dienstleistungsplattformen identifiziert (siehe dazu gleich unter c), d) und e)).

c) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder die Sektoren Strom und Gas zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“. Es wird empfohlen, neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des BundesEnergieeffizienzgesetzes genau zu beobachten.

Besonderes Augenmerk möge insbesondere auf die Strompreisentwicklung nach Trennung des deutsch-österreichischen Strommarktes gelegt werden. Mit 1.10.2018 erfolgte die Trennung der Strompreiszone zwischen Österreich und Deutschland. Die wettbewerblich relevante Frage ist nunmehr, ob und inwieweit die Einführung der Strompreiszone zu unbegründeten Preissteigerungen führt. Ein weiterer Faktor für die Bestimmung des Endkundenpreises ist die Entwicklung der Großhandelspreise. Hinsichtlich der Frage,

ob sinkende Großhandelspreise ebenso regelmäßig rasch an die Endkunden weitergegeben werden wie steigende Preise, erscheint ein wettbewerbliches Monitoring sinnvoll.

d) Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union wird die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen.

Die WBK ist der Ansicht, dass speziell die folgenden vier Problembereiche zu Wettbewerbsverzerrungen führen können:

- Schutzrechtsverletzungen/Plagiate
- Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften
- Ungerechtfertigte Bevorzugung bei Posttarifen
- Hinterziehung von Steuern und Abgaben (Einfuhrumsatzsteuer, Zoll etc)

Dem Vernehmen nach gelangen Lieferungen aus Drittstaaten nach Österreich, die zunächst bereits durch einen niedrigen Posttarif begünstigt werden, da Länder wie etwa China immer noch als Entwicklungsländer eingestuft werden und somit in den Genuss von Sondertarifen kommen. Darüber hinaus dürften häufig „Fehldeklarationen“ vorgenommen werden (Pakete werden als „Briefe“ verschickt). Die Folge ist ein zweifacher Kostenvorteil. Hinzu kommt, dass offenbar vielfach auch Werte falsch deklariert werden (und somit EUST- und Zollfreigrenzen zu Unrecht in Anspruch genommen werden).

Allein schon dadurch sind österreichische Händler unfairen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt. Sie werden nunmehr aber zusehends in ihrer Existenz auch dadurch bedroht, dass mittlerweile offenbar auch in ganz erheblichem Ausmaß Plagiate geliefert werden. In aller Regel sind Plagiate qualitativ minderwertig und führen vielfach auch zu Unrecht Sicherheitskennzeichnungen, deren Anbringung vorgeschrieben ist. Durch die Verwendung minderwertiger Materialien kann es hierbei sogar zu gesundheitlichen Gefährdungen kommen. Plattformen nehmen vielfach eine bloß passive Rolle ein und gehen nur sehr zurückhaltend gegen Anbieter von Plagiaten vor, sodass es zu einem starken Anstieg des Plagiat-Phänomens kommt.

Daher wird der BWB empfohlen, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen besonderen Schwerpunkt auf die Untersuchung des Onlinehandels, insb im

Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur wettbewerbsrechtliche Fragen im engeren Sinn, sondern jedenfalls auch standortpolitische Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt sind.

Da sich neben wettbewerbsrechtlichen jedenfalls auch standortpolitische Fragen stellen, regt die WBK an, eine entsprechende Task Force (BWB, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Finanzen etc) zu bilden, die sich dieses kompetenzübergreifenden Themenbereichs näher annehmen könnte.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest EU-weites Problem handelt, scheint eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien sinnvoll.

e) Dienstleistungsplattformen

Vorgehensweisen wie „Dimming“ oder „de-Ranking“ durch Online-Plattformbetreiber können zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Wettbewerbskommission empfiehlt der BWB daher, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten.

3) Schlussbemerkung

Die WBK unterstreicht ihre generelle Bereitschaft, ihre Expertise zu allen wettbewerbsrelevanten Themenbereichen zur Verfügung zu stellen und erwartet ihrerseits Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Fällen des aufgezeigten Empfehlungskatalogs.

Wien, 5.11.2018

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner
Vorsitzender der Wettbewerbskommission

6.6 Stellungnahme der WBK

Wettbewerbskommission

Wien, am 27. Mai 2019

Stellungnahme der Wettbewerbskommission zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde für den Zeitraum 1.1.2018 – 31.12.2018 gemäß § 2 Abs 4 WettbG

Vorbemerkung

Der Entwurf des BWB-Tätigkeitsberichts für 2018 wurde den Mitgliedern der WBK am 30.4.2019 per E-Mail übermittelt. Die WBK hat sich in ihren Sitzungen am 6.5. und 20.5.2019 mit dem Tätigkeitsbericht beschäftigt, Änderungs- und Ergänzungswünsche mit der BWB erläutert und schließlich ihre Stellungnahme im schriftlichen Beschlussverfahren am 28.5.2019 beschlossen. Die im Rahmen der beiden Sitzungen mit der BWB besprochenen Anregungen wurden im Tätigkeitsbericht größtenteils bereits umgesetzt.

In den Besprechungen wurde auch angeregt, die Vorgaben der DSGVO (insb Einholung von Zustimmungsrechten zur Bildveröffentlichung) penibel zu beachten, die Fotografen der jeweiligen Bilder namentlich zu erwähnen und sicherzustellen, dass die BWB über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Außerdem möge eingangs erwähnt werden, dass die männliche Form immer auch die weibliche mitumfasse.

Qualität des Tätigkeitsberichtes

Der Tätigkeitsbericht ist übersichtlich und informativ gestaltet; er gibt einen guten Einblick in die Arbeit der BWB im abgelaufenen Jahr. Das gelungene Layout lädt zur Lektüre ein.

Internationale Vernetzung

Positiv zu werten ist insb die gute internationale Vernetzung der BWB. Die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Baustein bei der Aufdeckung von wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen. Zu dieser Vernetzung tragen ua

Länder- und Arbeitstreffen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen einschlägig tätiger Organisationen bei.

Hervorzuheben ist dabei auch die Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt im Rahmen der gemeinsamen Erstellung eines Leitfadens zu Transaktionswert-Schwellen. Dieser Leitfaden bietet für Anwender Hilfestellungen bei der Auslegung und Anwendung des neuen Schwellenwertes (Ö: § 9 Abs 4 KartG idF KaWeRÄG 2017). Der von den beiden Behörden erstellte Leitfaden wurde auch international ausgezeichnet (siehe auch weiter unten).

Fairnesskatalog

Darüber hinaus ist begrüßenswert, dass die BWB die Anregung der WBK zur Erarbeitung eines Leitfadens für unternehmerisches Wohlverhalten umgehend aufgriff, einen entsprechenden Entwurf erarbeitete und nach Durchführung eines Konsultationsverfahrens schließlich im Oktober 2018 einen „Fairnesskatalog für Unternehmen Standpunkt für unternehmerisches Wohlverhalten“ veröffentlichte. Der Fairnesskatalog beschränkt sich nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige, sondern folgt einem branchenübergreifenden Ansatz.

Die diesbezüglichen Bemühungen der BWB um die Erstellung eines Fairnesskatalogs wurden bereits in der Schwerpunkttempfehlung der WBK für das Kalenderjahr 2019, die im Tätigkeitsbericht der BWB abgedruckt ist, gewürdigt. Daher kann die Stellungnahme der WBK hier kürzer ausfallen:

Auch wenn viele der in der Praxis als unfair empfundenen Verhaltensweisen kartellrechtlich nur schwer fassbar sind, da sie zunächst als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung qualifiziert werden müssten, um rechtlich weiterverfolgt werden zu können, so gibt die Veröffentlichung des Standpunkts doch Anlass zur Hoffnung, dass im Geschäftsleben künftig ein stärkeres Augenmerk auf faire Geschäftspraktiken gelegt wird (Erhöhung der „Awareness“). So weist die BWB ausdrücklich darauf hin, dass der Standpunkt auch im Rahmen von Compliance-Programmen Anwendung finden könnte. Darüber hinaus gibt der Standpunkt einen guten Überblick über allenfalls heranzuziehende alternative Rechtsgrundlagen (NahVersG, UWG, ABGB, UGB).

Die BWB kündigte an, drei Jahre nach der Veröffentlichung des Standpunkts eine Evaluierung durchzuführen und allenfalls eine entsprechende Überarbeitung des Standpunkts vorzunehmen.

Geldbußen

2018 konnten vier Verfahren wegen Kartellabsprachen/Marktmachtmissbrauch und drei weitere wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses rechtskräftig mit Geldbußenentscheidungen durch das Kartellgericht abgeschlossen werden. Seit 2002 wurden Geldbußen iHv ca € 200 Mio (davon 2018 iHv € 2.376.888) verhängt.

Es soll aber ausdrücklich betont werden, dass auch aus Sicht der WBK die Verhängung möglichst hoher Geldbußen nicht als Ziel zu betrachten ist. Das Ziel ist ein funktionierender Wettbewerb, der die Verhängung von Geldbußen überflüssig machen würde.

Zusammenschlusskontrolle

Obwohl in den letzten Jahren bei der BWB die Anzahl der Zusammenschlussanmeldungen merklich gestiegen sind (2016: 420; 2017: 439; 2018: 481) ist die Anzahl der von der BWB gestellten Prüfanträge beim Kartellgericht rückläufig (2015: 4; 2016: 3; 2017: 2). Im Berichtsjahr wurde von der BWB bei 481 angemeldeten Zusammenschlüssen überhaupt kein Prüfantrag gestellt; ein Prüfantrag wurde vom Bundeskartellanwalt gestellt. Diese Entwicklung ist insofern etwas überraschend, da auf EU-Ebene 2018 deutlich mehr Zusammenschlüsse nur unter Auflagen genehmigt bzw. untersagt wurden, als in den Vorjahren (2018: 23 Auflagenentscheidungen und 2 Untersagungen bei insgesamt 414 Zusammenschlussanmeldungen auf EU-Ebene).

Die BWB verweist in diesem Zusammenhang auf die im Vorfeld einer Anmeldung durchgeführten Pränotifikationsgespräche (2018: 26), in denen bereits mit den Anmeldern wettbewerbsrechtliche Fragen geklärt werden können und allenfalls eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) erzielt werden kann. Diese lösungsorientierte Herangehensweise ist aus Sicht der Anwender und des Wettbewerbs zu begrüßen, da hierdurch raschere Entscheidungen möglich sind. Im Sinne einer möglichst transparenten Zusammenschlusskontrolle wäre es aber wünschenswert, dass die BWB im Tätigkeitsbericht anführt, mit welchen Unternehmen Pränotifikationsgespräche geführt und gegebenenfalls Beschränkungen oder Auflagen im Vorfeld einer Zusammenschlussanmeldung vereinbart wurden.

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt

Die BWB und der Bundeskartellanwalt haben Amtsparteistellung im Verfahren vor dem Kartellgericht bzw. Kartellobergericht. Gerade in Zusammenschlussfällen und bei Pränotifikationsgesprächen kooperieren die beiden Amtsparteien. Es wäre daher wünschenswert, wenn die BWB im Tätigkeitsbericht auch über das Funktionieren der Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt etwas ausführlicher berichtet. Ein Abschnitt wurde auf Anregung der WBK in den Tätigkeitsbericht bereits aufgenommen.

Zusammenarbeit mit der WBK

Die WBK als Beratungsgremium ist gemäß § 16 Wettbewerbsgesetz (WettbG) verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Erstmals wurde im Tätigkeitsbericht 2015 über diese Schwerpunkte und deren Bearbeitung berichtet und somit eine Anregung der WBK umgesetzt. Dies wurde auch in den Berichtsjahren 2016, 2017 und 2018 so weitergeführt. In der Schwerpunktempfehlung für das Jahr 2018 hat die WBK der BWB u.a. empfohlen, einen Leitfaden zum Thema „Code of Conduct“ zu erarbeiten. Diese Empfehlung wurde umgesetzt (siehe oben).

Die im Herbst 2018 von der WBK erstattete Schwerpunktempfehlung für 2019 ist im gegenständlichen Tätigkeitsbericht abgedruckt.

Inhaltlich wäre freilich interessant zu lesen, wie die BWB die Zusammenarbeit mit der WBK beschreibt und welche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der jeweiligen Schwerpunktempfehlungen gesetzt wurden und/oder woran die Umsetzung allenfalls scheiterte.

ECN+

Die BWB hat sich auch im Jahr 2018 aktiv in den Diskurs zu zukünftigen Rechtsvorschriften eingebracht, so auch zur Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts. Besonders positiv zu vermerken ist die Tatsache, dass Österreich bzw die BWB in den Diskussionen zur RL in mehreren Bereichen (z.B. Unabhängigkeit, Kronzeugen) immer wieder als positives Beispiel innerhalb der EU hervorgehoben wurde.

Whistleblowing-System

Seit Februar 2018 besteht bei der BWB die Möglichkeit, Hinweise auf Verstöße gegen das Kartellgesetz (Kartelle und Marktmachtmissbrauch) anonym anzuzeigen (Whistleblowing-System). Von diesem neuen Tool zur Kontaktaufnahme in entsprechenden Verdachtsfällen wurde bis Ende 2018 insgesamt 39 Mal Gebrauch gemacht, 24 Meldungen wurden als nicht relevant verworfen, 13 Meldungen werden derzeit eingehender geprüft. Noch scheint es etwas zu früh, eine Evaluierung des Whistleblowing-Systems vorzunehmen. Eine solche könnte aber im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 aufgenommen werden.

In den Besprechungen mit der BWB wurde auch angeregt, die tabellarische Darstellung um eine graphische zu ergänzen.

Bewusstseinsbildung („Competition Advocacy“)

Information und Prävention sind wichtige Aufgaben der BWB. Mit dem bereits im Oktober 2017 publizierten „Leitfaden zu Hausdurchsuchungen“ war die BWB bei den Antitrust Writing Awards siegreich. Dieser Erfolg konnte 2018 wiederholt werden: Der gemeinsam mit dem deutschen Bundeskartellamt verfasste Leitfaden zu Transaktionsschwellenwerten (Ö: § 9 Abs 4 KartG idF KaWeRÄG 2017) wurde bei den Antitrust Writing Awards in zwei Kategorien als Sieger ausgezeichnet. Die WBK gratuliert sehr herzlich zu diesem Erfolg!

Die BWB legte als Teil ihrer Branchenuntersuchung „Gesundheit“ einen „Teilbericht I Apothekenmarkt“ vor. Darüber hinaus wurde ein „Standpunkt zum Bestattungswesen“ erarbeitet.

Außerdem haben 2018 insgesamt 7 (seit 2012 insgesamt 41) Competition Talks zu kartell- und wettbewerbsrechtlichen Themen stattgefunden.

Durch den Kartellrecht Moot Court 2018 ist es der BWB wieder gelungen, auch bereits im Rahmen der universitären Ausbildung das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu stärken.

All diese Initiativen dienen der Bewusstseinsbildung für kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen.

Budgetäre Ausstattung der BWB

Die BWB ist trotz deutlicher Personalaufstockung in den letzten Jahren im internationalen Vergleich eine relativ schlanke Behörde. Die Budgetausstattung der BWB wurde 2018 im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert.

Lag das Budget 2017 der BWB laut Bericht bei € 4,42 Mio, so fiel dieses im Berichtsjahr 2018 mit € 3,82 Mio um € 0,6 Mio oder 13,6 % deutlich niedriger aus. Im langfristigen Trend ist aber ein Budgetanstieg zu erkennen (siehe auch die graphische Darstellung der Budget- und Mitarbeiterzahlen, S 15 des Tätigkeitsberichtes). Interessant wären Ausführungen zu den Gründen dieses Rückgangs und des sprunghaften Anstiegs im Jahr davor (2016: € 3,25 Mio; 2017: € 4,42 Mio; 2018: € 3,82 Mio). Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch, inwieweit die der BWB zweckgewidmeten Geldbußen (§ 32 Abs 2 KartG idF KaWeRÄG 2017) in Höhe von € 1,5 Mio hierbei berücksichtigt wurden. Grundsätzlich wird angemerkt, dass eine vernünftige Budgetausstattung der BWB eine wesentliche Voraussetzung für eine wirkungsvolle Wettbewerbskontrolle ist.

Abschließende Würdigung

Zusammenfassend ist positiv hervorzuheben, dass die BWB auch heuer wieder einen gut strukturierten und ansprechenden Tätigkeitsbericht vorlegt. Der Tätigkeitsbericht 2018 gibt einen guten Überblick über die mit den vorhandenen Ressourcen geleistete Arbeit. Einzelne Zusammenschlussfälle werden informativ beschrieben.

Der gesellschaftliche Nutzen von funktionierendem Wettbewerb ist unbestritten. Der Tätigkeitsbericht beschreibt sehr verständlich, durch welche konkreten Maßnahmen dieser Nutzen der Wirtschaft sowie den Konsumenten zufließt.

Wie bereits in den letzten Jahren nimmt die BWB eine klar aktive Rolle ein und wirkt fokussiert und zielorientiert. Die dargestellten Kartell- und Missbrauchsfälle zeigen deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Der BWB obliegt es, dies für Österreich sicherzustellen.

Die WBK dankt der BWB für die erfolgte Zusammenarbeit im Berichtszeitraum und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen und zu vertiefen.

RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner
Vorsitzende der Wettbewerbskommission

